

MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2011**



Dauerausstellung „Typisch München“,
Münchener Stadtmuseum

www.muenchener.anwaltverein.de

In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm Herbst 2011
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Veranstaltungshinweis: Pro Justiz - Vortrag	2
Einladung: MAV-Mitgliederversammlung	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
Neues vom Münchener Modell	5
Treffen mit dem MZM Vorstand	6
MAV-Service	6
MAV intern:	
2. Münchener Mietgerichtstag	6
MAV Team beim Sommernachtslauf	7
MAV-Segelregatta	8

Aktuelles

Aktuelles	9
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Gebührenrecht von Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	11
Interessante Entscheidung	13

Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	13
Personalia	14
Nützliches und Hilfreiches	14
Veranstaltungshinweis: 10. Bayerischer IT-Rechtstag	15
Veranstaltungshinweis: 7. Bayerischer Anwaltstag	17
Neues vom DAV	20

Buchbesprechung

Kloepfer : Verfassungsrecht I	22
Impressum	24

Kultur | Rechtskultur

München: Typisch Kultur	25
Kulturprogramm	26

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Sommerloch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die Frage „wann wird es endlich wieder Sommer?“ wurde auch in diesem Jahr gestellt. Und die gefühlte Frustration in der Wahrnehmung erfasste auch das mediale Sommerloch. Die Zahl der Hinterbänkler mit Ideen, die sonst keiner druckt, war in diesem Jahr deutlich kleiner als sonst. Zudem bot die Weltpolitik bedeutenden Stoff.

Wenn schon die bayerische Politik nicht mit Ideen für das Sommerloch aufwarten wollte, dann könnte es ja ein nettes Spiel für die ganze Familie sein, beim Trocknen der durchnässten Kleidung oder bei der Fahrt auf Bayerns Straßen „Geschichten aus dem Sommerloch“ zu spielen und sich zu fragen, was denn wohl die beste, weil skurrilste, Idee wäre. Gewonnen hat eine, die sogar einen historischen Hintergrund hat.

Bekanntermaßen hat der Engel Aloisius die bayerische Staatsregierung nie erreicht. Sie wartet immer noch auf göttliche Ratschläge. Daran hat auch der Umzug in die neugebaute Staatskanzlei im Jahr 1993 nichts geändert, der einerseits die Einrichtungen der Regierung zentralisierte und andererseits den Weg vom / zum Hofbräuhaus halbierte. So entsendet die Staatsregierung bis zum heutigen Tag beständig Boten und Vertreter ins Justizministerium, die dort die Pläne der Staatsregierung, aber leider nicht die göttlichen umsetzen.

Noch unter Edmund Stoiber hatte sich die Bayerische Staatsregierung Gedanken gemacht, wie diejenigen Regionen Bayerns mehr an Bedeutung und Präsenz in der Bevölkerung gewinnen können, die sich nicht zu Metropolregionen entwickelt hatten. Das führte dazu, dass unter anderem eine Reihe von Behörden umziehen oder Zweigstellen bilden mussten. Ein Blick in die Organisationspläne fast aller bayerischen Behörden macht deutlich, wie weit das Projekt vorangeschritten ist.

Natürlich machte diese Entwicklung auch nicht vor Gerichten halt, die ja von der Staatsregierung als Teil der bayerischen Verwaltung angesehen werden. So wurde das Landessozialgericht aus struk-

turpolitischen Gründen bereits zum 1. Juli 1995 geteilt und bekam eine Zweigstelle in Schweinfurt (<http://www.lsg.bayern.de/gerichte/index.html>). Seit Dezember 1995 hat auch der Verwaltungsgerichtshof eine Außenstelle im mittelfränkischen Ansbach (www.vgh.bayern.de/BayVGHWir.htm).

Was liegt da näher, als bei einer Ferienfahrt durch das schöne Bayern über neue Gerichtsstandorte nachzudenken. Natürlich haben beispielsweise Kinder noch keine Ahnung, was ein Gericht und seine Erreichbarkeit für die Bürger bedeutet. Das erhöht aber nur den Spaß am Spiel. Stellen Sie sich also vor, man könnte das OLG Bamberg nach Hof verlegen – oder nach Coburg, das OLG München nach, also zum Beispiel nach Garmisch oder nach Passau oder nach Lindau oder nach...

Je älter die Kinder sind, desto größer die Findigkeit, mit der sie das Spiel betreiben. Im Wettkampf um die skurrilste Idee breiten sie schon mal eine Autokarte von Bayern aus und setzen mit den Kegeln des „Mensch ärgere Dich nicht“ Spiels neue Gerichtsstandorte fest. So findet auch das OLG Nürnberg einen neuen Platz – in Rötz. Die liebenswerte Stadt Rötz liegt idyllisch im Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz, nahe der deutsch-tschechischen Grenze inmitten des Naturparks Oberer Bayerischer Wald. Wer einmal dort war, kommt wieder – jedenfalls habe ich mir das ernsthaft vorgenommen.

Vielleicht wollen Sie ja jetzt auch mitspielen. Schicken Sie mir einfach Ihre Gedanken für unsere Sommerloch-Fiction, welche neuen Gerichtsstandorte die Staatsregierung finden könnte – bis Aloisius die paar Meter vom Hofbräuhaus schafft – und vergessen Sie bitte nicht die Amts- und Landgerichte.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Einsendeschluss: 15.09.2011 – Mitarbeiter des MAV e.V. u. der MAV GmbH sind ausgeschlossen.

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Mittwoch, 29.06.

Treffen mit dem MZM Vorstand

Über die Jahre hat sich die Mediationszentrale München zu einer Institution entwickelt. Sie hat sich die Vernetzung „aller aktiv mit Mediation befassten Kräfte in München“ zur Aufgabe gemacht und diese Aufgabe bestens erfüllt. Das nützt natürlich auch der Anwaltschaft. Mehr dazu im Heft auf S. 6.

Freitag, 29.07.

Deutscher Anwaltverein Italien in München

In guter Tradition luden auch in diesem Jahr der Deutsche Anwaltverein Italien gemeinsam mit der Deutsch-Italienischen Handelskammer Mailand und dem Münchener Anwaltverein zu einer Arbeitstagung nach München. Das diesjährige Thema: „Gerichts- und Schiedsverfahren in Italien – die alternativen Streitbeilegungsinstrumente der Deutsch-Italienischen Handelskammer Mailand“.

Mittwoch, 10.08.

Fahrt durch Rötz

Familiärer Ideenwettbewerb... Siehe Editorial.

Montag, 22.08.

Geschäftsführertreffen der großen deutschen Anwaltvereine in Frankfurt

Nach langer Zeit wurde die gute Tradition zum Austausch unter den Vereinen ähnlicher Größe und Interessenlage wieder aufgenommen. Das hilft allen teilnehmenden Vereinen, den Service und die Vertretung der Mitglieder zu optimieren.

Pro Justiz

Einladung zum Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchner Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

"Besetzung hoher Richterämter durch Ministerrat und Koalitionsausschuss - geht es auch besser?"

Referent: Dr. Oliver Mosthaf, Direktor des Amtsgerichts Stuttgart - Bad Cannstatt

Dienstag, 27.09.2011 um 18.00 Uhr c.t.
im Künstlerhaus, Lenbachzimmer

Eintritt frei!

Lenbachplatz 8, 80333 München [Eingang Maxburgstraße]



Münchener Anwaltverein e.V.

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2011

Donnerstag, den 20. Oktober 2011, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

| 3

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Vortrag, N.N.,
(geplant ist ein Vortrag zum Thema „Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch“)
3. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2010
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)
Ehrung der Teilnehmer der MAV-Segelregatta
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

ZUM STEINERWEICHEN

4 |

In der Sommerpause unseres Heftes haben mein Schreibtisch und ich ein bisschen getrennt gelebt – ich war ein paar Fremdeinflüssen ausgesetzt, u.a. der Lektüre einer anderen Tageszeitung und da findet man ja einiges spannend und lesenswert, worüber man sonst so hinweg gleitet. Und was liegt näher, als sich mit fremden Federn zu schmücken – das Plagiat ist dieses Jahr ja schließlich in aller Munde, jetzt mach ich auch mit. Den Namen des Autors habe ich vergessen, ich weiß auch nicht mehr, welchem fränkischen Bluesmusiker die Rezension seines neuen Albums gewidmet war, aber der Satz: „*Statt depressiv zu werden, greift er zu seiner Gitarre wie Sisyphos zu seinem Stein*“ hat sich mir tief in die Seele gebrannt, ich bin zwischenzeitlich der Auffassung, diesen Spruch selbst entwickelt zu haben. **So greife ich nun nicht zur Gitarre oder zum Stein**, sondern zur Feder mit dem festen Entschluss, auch im Rest des Jahres gemeinsam mit Ihnen die Herausforderungen des anwaltlichen Alltags und des Alltagslebens aufrecht und manchmal missgelaunt, aber jedenfalls kämpferisch zu bestehen.

Die Meldung „*Zahl des Jahres*“ macht einem deutlich, wie sehr der Druck auf den einzelnen Berufsträger in den vergangenen Jahren zugenommen hat – allein schon in wirtschaftlicher Hinsicht. Kollegen, die schon lange auf dem „Markt“ sind wie ich, stellen fest, dass es jedes Jahr schwieriger und anstrengender wird, sich zu behaupten – Kollegen, die neu auf dem Markt Fuß fassen wollen, haben es im Vergleich dazu noch schwerer, deswegen will ich persönlich nicht jammern. Dass die Anwaltschaft zwar manchmal jammern könnte, aber definitiv feiern kann, wird aus dem im letzten „Schreibtisch“ zugesagten und nun hier veröffentlichten Bild deutlich, das unsere Kollegin Renate Maltry an Krücken beim Tanzen zeigt – ich gebe zu, das abgedruckte Bild hat schlechte Qualität, das Bild meiner inneren Videothek ist deutlich lebhafter, ich würde es Ihnen gern ausdrucken, wenn ich könnte. Es war die perfekte Illustration dafür, dass Anwälte sich auch durch widrige Umstände nicht klein kriegen lassen, **danke an die Kollegin Renate Maltry für das gute Beispiel** und die Abdruckgenehmigung hinsichtlich des nicht ganz so guten Bildes.



Bei allem Verständnis und aller Offenheit für Kritik halte ich es doch für ein Ärgernis, wie gelegentlich manche Richter Pauschal- und Fundamentalkritik an der Anwaltschaft äußern. Unter der Überschrift „*Anwälte als Betrüger*“ wurde in der Süddeutschen Zeitung über eine Entscheidung des OLG Düsseldorf berichtet (offenbar eine Entscheidung zur Streitwertbeschwerde oder eine Streitwertfestsetzung). Die Entscheidung führte aus, dass Anwälte häufig im Zusammenwirken mit ihren Parteien zu niedrige Streitwerte in Wirtschaftsprozessen angeben und dies wohl dem Zweck diene, den Raum für eigene Honorarvereinbarungen zu erhöhen. Mit Verlaub: Der Anwalt ist Interessenvertreter seiner Partei und ob man einen Streitwert nur in zweistelliger oder nur in dreistelliger Millionenhöhe für berechtigt hält (darum ging es nämlich in der Entscheidung) kann durchaus

Gegenstand der Diskussion sein, in der der Anwalt dann eben die Meinung seiner Partei vertritt. Anwälte dann zu verdächtigen, dies diene der Erhöhung ihres eigenen Gebührenaufkommens (wo doch die gesetzlichen Gebühren häufig wesentlich auskömmlicher sind als die Abrechnung nach Stundensätzen) ist schlicht absurd. Gerichte sollten ihrer Aufgabe, den Streitwert korrekt festzusetzen nachkommen und dies auch durchaus kritisch tun. Mir sind Fälle bekannt, in denen vom Gericht zumindestens „blauäugig“ zu niedrige Streitwerte festgesetzt werden (gegen die sich der Anwalt wegen der Pflicht zur Verschwiegenheit dann nicht wehren kann, weil er die eigene Partei der Falschangabe bezichtigen würde und Insiderwissen offenlegen würde). Das ist auch keine „Beihilfe“. Ich meine: **Mehr Respekt im gegenseitigen Umgang und eine größere Kontrolle bei der Wortwahl der Begründung mancher Entscheidungen wäre angebracht.**

Eine Vielzahl von Veranstaltungen hat stattgefunden – nach dem Zeitablauf will ich diese nicht einzeln heute hier abarbeiten, sondern lieber später einmal im Sachzusammenhang darauf zurückgreifen. Die Informationsveranstaltung über die Anwaltsversorgung am 11.07.11 will ich dennoch erwähnen – sie hat zur notwendigen Klarheit und Transparenz beigetragen, die eine oder andere Frage mag ob des spröden Themas mit viel Erklärungsbedarf bei dem einen oder anderen noch offen sein, wir haben uns vorgenommen, das Thema zumindest im Blick zu behalten und in einem der nächsten Hefte nachzuarbeiten.

Ein wirkliches Sommerereignis war die Segelregatta auf dem Chiemsee – Anwälte halten eben auch Seegang aus. Wenn Ihnen das Gezwitscher meiner Kolumne nicht mehr ausreicht: Künftig ist der DAV bei Twitter präsent, näheres dazu unter <http://twitter.com/anwaltverein>. Aber bevor ich depressiv werde, kann ich ja wie Sisyphos zu meinen Akten greifen... .

Das werde ich allerdings erst nach einer weiteren Woche Urlaub tun, der in diesem Jahr so nötig ist wie noch nie. Ich bin danach hoffentlich wieder die alte, der Schreibtisch ist definitiv nicht der alte: Während der Sommerpause ist es ihm auf wundersame Weise gelungen, sich trotz widriger Umstände von Altlasten zu befreien und er versucht jetzt, sein

neues protestantisches Arbeitsethos an mich weiterzugeben – nicht alle neuen Entwicklungen sind gut, aber manche doch.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Zahl des Jahres: 42

Im Zeitraum von 2000 bis 2008 stieg die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland **um 42 %**. Im Vergleich dazu sank die Zahl der Richter um knapp 4%, die Zahl der Staatsanwälte hat sich um 2 % erhöht. (Quelle: Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2011)

Neues vom Münchener Modell

Bericht vom Besuch der Sozialbürgerhäuser

Im Münchner Stadtjugendamt gab es in letzter Zeit einen relativ großen Mitarbeiterwechsel, vermutlich auch bedingt durch das deutliche Missverhältnis zwischen Arbeitsbelastung und Bezahlung. Folge der Fluktuation ist auch, dass viele der neuen Mitarbeiter mit dem Münchener Modell nicht vertraut sind. Im interdisziplinären AK MüMo wurde deshalb beschlossen, dass jeweils ein Team aus einem Familienrichter und einer Anwältin das Münchener Modell nochmals in allen Sozialbürgerhäusern und beim Landkreisjugendamt vorstellt. Diese Besuchsreihe fand im Zeitraum 1.05. - 31.07.2011 statt. Ich habe in dieser Zeit zusammen mit Frau Sachenbacher die Sozialbürgerhäuser Schwabing/Freimann und Milbertshofen besucht und mit Frau Benesch die Sozialbürgerhäuser Ramersdorf/Perlach und Berg am Laim/Riem/Trudering. Ziel der Besuchsreihe war auch, in den AK MüMo zurückzumelden, was aus Sicht der BSA-Mitarbeiter am MüMo verbesserungswürdig ist.

In allen vier Sozialbürgerhäusern, die ich besucht habe, wurde neben der Deeskalation, die der schnelle Verhandlungstermin in die Eltern-Kind-Beziehung bringt, der verbesserte Kontakt zum Familiengericht gelobt. Die Familienrichter werden als offener und menschlicher wahrgenommen, als dies früher der Fall gewesen ist. Leider gilt dies nicht gleichermaßen für uns Anwälte. Hier hat das MüMo aus Sicht der BSA offenbar kaum einen positiven Effekt gehabt.

In allen vier Sozialbürgerhäusern, die ich besucht habe, wurde moniert, dass in den Antragsschriften die vollständigen Kontaktdaten der Beteiligten fehlen (einschließlich Emailadresse und Handynummer). Dies erschwert der BSA ihre Arbeit. Bis die Antragsschrift beim zuständigen BSA-Mitarbeiter ankommt, vergehen meistens zwei Wochen. Es bleibt deshalb nur wenig Zeit für Gespräche mit den Beteiligten und die Organisation eines Beratungsstellentermins. Es setzt die Mitarbeiter unnötig unter Stress, wenn wertvolle Zeit zusätzlich dadurch verloren geht, dass die Beteiligten auf dem Postweg kontaktiert werden müssen, weil keine Telefonnummer oder Emailadresse angegeben ist. Ich



Typisch München! Blick vom Petersturm auf die Frauen- und Michaelskirche, Gustav Seeberger, 1843, Öl auf Leinwand

meine, dass es im Interesse unserer Mandanten ist, dass das Jugendamt gut vorbereitet in den Verhandlungstermin kommt. Wir sollten unseren Teil dazu beitragen, dass dies innerhalb der kurzen Frist zwischen Antragseinreichung und Termin gelingt und vollständige Kontaktdaten zu beiden Beteiligten in unsere Anträge aufnehmen.

Sowohl Frau Sachenbacher, als auch Frau Benesch und ich empfinden es in der Gerichtsverhandlung oft als störend, wenn mehrere BSA-Mitarbeiter kommen und einen „Jugendamtsblock“ bilden. Dies schüchtert unsere Mandanten ein. Um so überraschter war ich, als ich erfuhr, dass das missachtende Verhalten der Anwälte der Grund hierfür ist. Der Ton der Anwälte im Verfahren sei gegenüber dem Jugendamt oft so scharf, dass es aus Sicht der BSA nicht vertretbar ist, weniger erfahrene Mitarbeiter alleine in die Höhle des Löwen zu schicken.

Als eine der Mütter des MüMo habe ich mich in den letzten vier Jahren dafür eingesetzt, dass in den Kindschaftssachen eher kooperativ, als konfrontativ verhandelt wird. Mich hat gefreut, dass mit dem MüMo mehr psychosoziale Kompetenz in die Gerichtsverhandlung gekommen ist. Ich bemühe mich, dies die BSA-Mitarbeitern auch spüren zu lassen.

Leider wurden die Bestrebungen unserer Anwaltsinitiative MüMo unter den Anwaltskollegen immer wieder dahingehend missverstanden, dass wir die Rolle der Parteanwälte in den Kindschaftssachen zu einer Art Hilfsrichter verwässern wollen. Dies ist nicht der Fall. Selbstverständlich bleiben wir auch im MüMo ausschließlich den Interessen unseres Mandanten verpflichtet. Weil unsere Aufgabe im Verfahren den übrigen Verfahrensbeteiligten oft nicht so bewusst ist, habe ich dies auch nochmals in den Sozialbürgerhäusern klar gestellt. Gleichzeitig schließen sich aber Rollenklarheit und inhaltliche Härte einerseits und respektvolle Umgangsformen andererseits keineswegs aus. Ich finde schon, dass wir uns die Frage gefallen lassen müssen, ob es wirklich dem Interesse unseres Mandanten dient, wenn wir von den übrigen Verfahrensbeteiligten als respektlos erlebt werden. Vielleicht denken auch Sie einmal darüber nach, wie Sie wahrgenommen werden. Ich jedenfalls habe mir fest vorgenommen, zu versuchen, auf einen respektvollen Ton zu achten.

RAin Dr. Susan Schäder

Kanzlei für Familien- und Erbrecht
www.familien-und-erbrecht.eu

Anzeige



+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=



brück+partner

Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de **(08165) 9406 -0**

Treffen mit dem MZM Vorstand

Dank vieler guter Ideen und fleißiger Hände entwickelt sich die MZM zu einem auch öffentlich wahrnehmbaren Projekt. Die Münchener Mediationsszene nutzt so die Chance, sich direkt den Nachfragern, also auch der Anwaltschaft, zu präsentieren. Umgekehrt haben wir einen Ansprechpartner, der Zugang und Wegweisung durch das vielgestaltige Angebot der Szene geben kann.

Wir haben in der letzten Zeit vier gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, bei denen etwa zwanzig spezialisierte bzw. FachanwaltskollegenInnen auf etwa zehn MediatorInnen trafen und sich austauschen konnten. Auffallend bei diesen Veranstaltungen waren der große Unterschied in der Sichtweise der Bearbeitung von Konflikten und die sich daraus ergebende lebhaftige Diskussion.

Das Interesse an der Materie und an der Zusammenarbeit hat dazu geführt, dass man sich in der Folge sowohl zum fachlichen als auch zum feierabendlichen Austausch getroffen hat.

6 | Ich freue mich über diese Entwicklung sehr und hoffe, dass es so gut weitergeht. Dann können wir in München unseren Mandanten tatsächlich ein wohldurchdachtes, breit angelegtes Repertoire an Konfliktlösungsansätzen anbieten. Denn AnwältInnen sind die Spezialisten, wenn es für ihre MandantInnen um eine geordnete Konfliktlösung geht. Dazu gehört eben auch, die passenden Instrumente und Partner zu kennen.

RA Michael Dudek

MAV - Service

Neuer Service des MAV

Kopierkarten für die Bibliothek des Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass zukünftig die Erstellung von Kopien in der Bibliothek des Ministeriums nicht mehr kostenfrei möglich sein wird. Auch eine Bezahlung der Kopien direkt in der Bibliothek wäre auf Grund des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb der Justiz nicht durchführbar, ein Ausleihen von Büchern außerhalb der Bibliotheksräume ist nicht möglich. Die Konsequenz: Rechtsanwälte könnten künftig nicht mehr aus Büchern der Bibliotheksbestände kopieren.

Um dies dennoch weiterhin möglichst komplikationslos zu ermöglichen, haben Ministerium und MAV die Initiative ergriffen und sich auf ein neues Abrechnungssystem verständigt, dessen Testphase vom 01.08.2011 bis 01.12.2011 läuft.

Ab sofort können täglich von 8.30 bis 13.00 Uhr Kopierkarten in der Geschäftsstelle des MAV (Justizpalast, Zimmer 63) zu 20,00 € netto – leider müssen wir 19 % Steuer abführen – erworben werden (bitte beachten Sie, dass der MAV die Kopierkarten nur gegen Bargeld ausgeben kann. Kartenzahlung ist leider nicht möglich).

Diese Kopierkarte muss dem Bibliothekspersonal **vor dem Kopieren** vorgelegt werden. Nach der Kopierarbeit erfolgt die Eintragung im Kopierbuch der Bibliothek sowie der Eintrag des Restguthabens auf der Kopierkarte.

Der MAV erhält monatlich eine Sammelrechnung über verbrauchte Kopien von der Landesjustizkasse Bamberg.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

Während der Sommerferien wird keine Beratung angeboten. Ab Mitte September können wieder Termine vereinbart werden.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.

AnwaltServiceCenter,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Ansprechpartnerin: Frau Sabine Grüttner,

Tel. 089 – 55 86 50, Fax: 089 – 55 02 70 06, (Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

2. Münchener Mietgerichtstag

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr, fand am 26. Juli im großen Schwurgerichtssaal des Justizpalastes München der 2. Münchener Mietgerichtstag statt. Mit gut 160 Teilnehmern aus Anwaltschaft und Justiz, aber auch von Interessenvertretungen von Mietern und Hausbesitzern, war die vom Münchener Anwaltverein und dem Amtsgericht München initiierte Veranstaltung bis auf den letzten Platz besetzt.



Nach den Grußworten des Präsidenten des Amtsgerichts, Gerhard Zierl, nahm die Bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk kurz Stellung zu den vom Bundesjustizministerium geplanten Änderungen des Mietrechts. Oberbürgermeister Christian Ude sprach zu den Mieterproblemen aus Sicht der Stadt. München wachse auf Grund der Attraktivität der Stadt, die Anzahl der Wohnungen könne dabei aber nicht mithalten, so Ude. Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht gaben Dr. Karin Milger und Dr. Rhona Fetzer, Richterinnen am Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Im Anschluss stand der Mietspiegel im Mittelpunkt. Er soll die ortsüblichen Mieten für Mieter und Vermieter nachvollziehbar bestimmen. Doch nach wie vor ist er umstritten. Dr. Susanne Meßler erläuterte zunächst die wissenschaftlichen Grundlagen der Mietspiegelerstellung. Daraufhin wurde in der „Kontroverse Mietspiegel“ mit Richter am Amtsgericht Jost Emmerich, Rechtsanwältin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München e.V., Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund sowie Rechtsanwalt Jörg Weißker heftig diskutiert.



Abschließend referierten Prof. Dr. Volker Emmerich über das AGB-Recht und die Problematik der Schönheitsreparaturklauseln und Vorsitzender Richter am LG München I Frank Tholl über Mietprozesse aus Sicht des Berufungsgerichts.

„Ich freue mich, dass der Mietgerichtstag nun schon zum zweiten Male stattfindet und hoffe, dass diesem auch ein dritter folgen wird. Ich danke hierbei auch meinen Richtern für ihr Engagement“, so Gerhard Zierl, der

Präsident des Amtsgerichts München in einer Pressemeldung des AG München. Es sei wichtig, dass sich Vertreter aller an einer Mietstreitigkeit beteiligten Personen und auch die Interessensverbände von Mieter und Vermieter an einen Tisch setzten. Nur so könne eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden werden. 2010 gingen schließlich 8551 Mietstreitigkeiten beim Amtsgericht München ein, darunter ein Drittel Räumungsklagen. Auch im ersten Halbjahr 2011 erreichten bereits 3914 neue Klagen das Gericht, darunter etwa 1500 Räumungsverfahren. Die Tendenz sei hier leicht steigend. Mieter und Vermieter hätten dabei gleichwertige Interessen und dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden.

„Ein voller Erfolg, eine rundum gelungene Veranstaltung“ freute sich auch Jost Emmerich, Richter am Amtsgericht und Mitorganisator des 2. Münchener Mietgerichtstags, der maßgeblich für die Inhalte der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.

MAV Team gewinnt beim Sommernachtslauf 2011

Sieg in der Mannschaftswertung der Männer

Am 28.07.2011 fand im Olympiapark bereits zum sechsten Mal seit 2006 der Sommernachtslauf München statt. Dieser erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit bei den Läufer/-innen und den Läufer-teams und entwickelt sich zu einer echten Alternativveranstaltung zum Firmenlauf, dem B2Run, der am 21.07.2011 stattfand und mit 30.000 Teilnehmern seine Kapazitätsgrenze wohl schon mehr als erreicht hat. Beim Sommernachtslauf werden die Distanzen 5,3 km und 10 km angeboten.

Start war für beide Distanzen um 19:30 Uhr auf dem Aufwärmplatz vor der Werner-von-Linde-Halle. Dort war auch das Ziel. Das Wetter war zwar nicht wirklich sommerlich und es regnete teilweise leicht. Dafür war es aber mit Temperaturen zwischen 17° C und 19° C sicherlich nicht zu heiß. Bei daher bestem Laufwetter starteten 668 Läufer (davon 232 Frauen) auf der 10 km Distanz und 314 Läufer (davon 152 Frauen) auf der 5,3 km Distanz des City2Run Sommernachtslaufs bei ausgelassener Stimmung und mit musikalischer Unterstützung durch den Soundcheck von Take That, deren Konzert mit Robbie Williams am Freitagabend im Olympiastadion stattfand. Die 10 km Läufer hatten zwei Runden durch den Olympiapark über den Olympiaberg, den sog. „Heartbreak Hill“, mit ca. 35 Höhenmetern auf 700 m Streckenlänge bis zum Aussichtspunkt auf halber Höhe, zu bewältigen. Die 5,3 km Läufer brauchten nur eine Runde zu absolvieren.

Was letztes Jahr am 26. Oktober im Anschluss die MAV-Jahresmitgliederversammlung und die Siegerehrung der 3. MAV-Anwaltswertung im Rahmen des 25. München Marathons bei dem fröhlichen und geselligen Zusammensein der Läufer bei dem einen oder anderen Bier an der Bar des Platzl Hotels besprochen und ausgemacht worden war, wurde am 28.07. in die Tat umgesetzt. Es starteten fünf Kollegen auf der 10 km Distanz mit dem Ziel in der Mannschaftswertung der Männer möglichst weit nach vorne zu kommen, einen Platz auf dem Stockerl zu erlangen und eigentlich möglichst zu gewinnen. Der Sommernachtslauf sollte für die Kollegen aber auch als Vorbereitung und Leistungscheck für die diesjährige 4. MAV-Anwaltswertung im Rahmen des 26. München Marathons am 09.10.2011 dienen. Es starteten RA Ulrich Wienecke, RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert, RA Dr. Frank Metz, RA Dirk Vielhuber und RA Alexander Koelle.



Das MAV-Team nach dem Lauf (v.l.n.r) RA Alexander Koelle, RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert, RA Dirk Vielhuber, RA Ulrich Wienecke, RA Dr. Frank Metz

Leider waren weitere Kollegen nicht am Start, da sie aus beruflichen Gründen - teilweise sogar sehr kurzfristig - verhindert waren oder sich noch nicht ausreichend fit genug für einen Start fühlten. Daher kam letztlich nur ein MAV-Team zustande. Das MAV-Team 1 (Wienecke/Wöhlert/Metz/Koelle) gewann die Mannschaftswertung der Männer in einer Gesamtzeit von 2:42:04 Min. und souverän mit exakt drei Minuten Vorsprung auf das Team „Newman-Haus 1“ auf Platz 2 in 2:45:04 Min. und dem Team „Great Hesselower 1“ auf Platz 3 in 2:45:56 Min.

Das Team „Allen & Overy LLP 1“ kam mit 3:01:06 auf Platz 7, gefolgt vom Team des „Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums 1“ auf Platz 8 mit 3:04:36 und dem Team der „Staatsanwaltschaft München I 1“ auf Platz 9 mit 3:04:48. Das Team des „Baureferat Hochbau 1“ der Landeshauptstadt München erreichte mit 03:08:51 den 13. Platz. Insgesamt waren 41 Herren-Teams, 13 Frauen-Teams und 36 Mixed-Teams in der Wertung.

Bei der Siegerehrung war es jedoch sehr spannend, da uns nicht bewusst war, dass wir so deutlich unter der von uns angepeilten Gesamtzeit von 2:46:00 Min. liegen würden. RA Ulrich Wienecke startete zwei Wochen zuvor noch auf der Ironman-Distanz der Challenge Roth und eine Woche zuvor noch bei einem weiteren Triathlon, dem Wörthsee-Triathlon, über die Olympische Distanz. Mir gelang aufgrund von ab dem fünften Kilometer auftretendem Seitenstechen und weil mir wohl der mit hohem Tempo zu laufende Sachsenkammer Dorflauf der Oberland Challenge vom

Samstag zuvor noch etwas in den Beinen lag, mit 43:11 Min. kein wirklich perfektes 10 km Rennen. Kollege RA Dirk Vielhuber lief mit 48:01 Min. sicherlich nicht sein schnellstes Rennen, aber er lag noch im ersten Viertel des Läuferfeldes und hat damit drei Viertel der Läufer hinter sich gelassen. Von daher waren wir uns nicht ganz sicher, ob unsere Leistungen für einen der vordersten Plätze ausreichen würde. Aber letztlich sorgten die hervorragenden Leistungen der Kollegen RA Uli Wienecke mit 38:09 Min. (11. Platz in der Einzelwertung der Männer), RA Helge-Torsten Wöhlert mit 38:44 Min. (12. Platz in der Einzelwertung) sowie von RA Dr. Frank Metz mit 42:00 Min. (48. Platz in der Einzelwertung) dafür, dass der Sieg in der Mannschaftswertung zu keinem Zeitpunkt ernsthaft gefährdet war. Die tolle Gesamtzeit war für uns dann letztlich doch eine große Überraschung. Wir freuten uns riesig über den Erfolg und die tolle Gesamtleistung. Aufgrund dieses Ergebnisses, der tollen Erfahrungen und der sehr netten gemeinsamen Zeit unter Kollegen waren wir uns alle einig, dass nächstes Jahr unbedingt jedenfalls ein weiteres MAV-Team bei den Männern und zumindest noch ein Mixed-Team (mit zwei Frauen) hier an den Start gehen soll.



Die Siegerehrung (v.l.n.r) RA Ulrich Wienecke, RA Dr. Frank Metz, RA Dr. Helge-Torsten Wöhlert und RA Alexander Koelle

Damit sind wir nach dieser so erfolgreichen Teilnahme am Sommernachtslauf schon einmal bestens eingestimmt auf die Anwaltswertung(en) im Rahmen des 26. München Marathon am 09.10.2011 über die Distanzen 10 km, Halbmarathon und Marathon und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme aus der Kollegenschaft (siehe auch Ankündigung auf Seite 14). Es werden alle Teilnehmer des Marathons sowie die Gewinner und die Zweit- und Drittplatzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufes mit den bekannten und begehrten Steinmännle geehrt werden, die es sonst nur beim Allgäu Panorama Marathon in Sonthofen (in diesem Jahr am 21.08.2011) zu gewinnen gibt. Jeder Teilnehmer in einer der Anwaltswertungen wird auch in diesem Jahr wieder eine schön gestaltete Urkunde mit DAV-Logo erhalten. Auf die entsprechende Ausschreibung in den MAV-Mitteilungen wird hingewiesen. Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme der Kollegen/-innen aller Leistungsbereiche.

RA Alexander Koelle

8 |

MAV Segelregatta

Am 02. Juli fand sie nun endlich statt, die MAV- Segelregatta auf dem Chiemsee. Das Wetter meinte es leider nicht gut mit uns, nur 14°C und sehr böiger Wind. Dennoch fanden sich alle Teilnehmer in Prien am Chiemsee ein.



Nach Einteilung der Boote ging es dann auch schon raus auf den See. Wenden – Halsen – Beidrehen – Segel dicht holen – Gewicht ausgleichen... Auch die Teilnehmer ohne Erfahrung mussten sich gleich aktiv beteiligen und fanden

schnell ihren Platz und ihren Tätigkeitsbereich im Boot. Die geplante Umrundung der Herreninsel konnte zwar aufgrund des starken Winds leider nicht gesegelt werden, aber für ein schönes Foto der Schlossfassade vom Wasser aus, war dann doch noch Gelegenheit.

Nach einer zünftigen bayrischen Brotzeit machte uns ein aufziehendes Gewitter einen endgültigen Strich durch die zweite Regattaphase und die Gruppe wechselte vom Segelboot auf den Chiemseedampfer. Die erste Überfahrt führte uns zur Herreninsel. Zum Glück verzog sich das Gewitter so schnell, wie es gekommen war und so zeigte sich der Schlossgarten mit Springbrunnen im strahlenden Sonnenschein.



Geheimnisse des Bierbrauens ein und erklärte, dass das Bier nach dem bayrischen Reinheitsgebot und nur zum Eigenbedarf gebraut wird. Kaufen kann man es außerhalb der Wirtschaft nicht, dort trinken aber sehr wohl!!!

Zum Abschluss des Programms stand noch ein Besuch des „Inselbräu“ mit Brauereiführung auf der Fraueninsel an. Die Brauerei zeigte sich genau so klein und idyllisch wie der Rest der Insel. Der Wirt und Vater des Braumeisters weihte uns in die



Die Fähre setzte uns gegen 20.30 wieder in Prien ab. Obwohl das Wetter hätte besser sein können, waren alle Teilnehmer bester Stimmung und der einhelligen Meinung – „Das müssen wir mal wieder machen!“ Also, bis zum nächsten Mal, wenn es wieder heiß:

„Mast- und Schotbruch“

Rechtsanwältin Jutta Zademak, München

Aktuelles

Anpassung des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2011 auf 0,37 %

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.



Typisch München! Die Maximilianstraße in München, Christian Jank, 1864, Öl auf Leinwand

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28. Juni 2011 beträgt 1,25 %. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Januar 2011 um 0,25 Prozentpunkte gestiegen (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2010 hat 1,00 % betragen).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2011 ein **Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 0,37 %** (zuvor 0,12 %).

Der neue Basiszinssatz wird in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 30. Juni 2011 (Nr. 96) bekannt gegeben.

Aktuelle und frühere Basiszinssätze erhalten Sie unter
http://www.bundesbank.de/info/info_zinssaetze.php
 (Quelle: PM Deutsche Bundesbank vom 28. Juni 2011)

Niederlassung von WHO-Anwälten in Deutschland - Änderung der VO zu § 206 BRAO

Nach § 206 BRAO können sich Angehörige eines Mitgliedstaates der WHO, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland entspricht, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederlassen. Die Berufe, die dem Beruf des Rechtsanwalts entsprechen, werden durch die „Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO“ bestimmt.

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 29. April 2011 auf Seite 649 wurde die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO“ verkündet.

Zukünftig können sich auch Berufsangehörige aus den Staaten und

Gebieten chinesisch Taipeh, El Salvador, Indonesien, Marokko, Moldan, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Serbien in Deutschland niederlassen. (Quelle: RAK München)

Gebührenrecht

Reisekostenerstattung in arbeitsgerichtlichen Verfahren

Im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren vor den Arbeitsgerichten ist nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG die Erstattung

- einer Entschädigung der Partei wegen Zeitversäumnis sowie
- der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes

ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt für alle Verfahren, also

- für das Mahnverfahren,
- ein Arrestverfahren,
- ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (LAG Baden-Württemberg BB 1989, 850; LAG Hamm MDR 1980, 698),
- die Kosten der Nebenintervention (LAG Baden-Württemberg AuR 1983, 124),
- eine Vollstreckungsabwehrklage (LAG Düsseldorf MDR 2003, 1021; LAG Berlin AnwBl. 1981, 504).

Übersehen wird jedoch häufig, dass der Ausschluss sich nicht auch auf die Reisekosten der Partei zum Gerichtstermin oder zum Anwalt für eine Informationsreise erstreckt und dass unter Umständen auch die Reisekosten des Anwalts erstattungsfähig sein können, nämlich dann, wenn hierdurch entsprechende Parteireisekosten vermieden werden.

1. Erstattungsfähigkeit der Reisekosten der Partei

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ist für die Partei eine Kostenerstattung nur ausgeschlossen hinsichtlich der Entschädigung wegen Zeitversäumnis. Im Gegensatz zu sonstigen Verfahren, in denen die Partei nach § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. den Vorschriften der §§ 22 ff. JVEG auch eine Entschädigung für die Zeitversäumnis anlässlich der Wahrnehmung von Gerichtsterminen erhält, ist dies in arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Sonstige Auslagen, insbesondere Reisekosten, erhält die Partei dagegen auch in arbeitsgerichtlichen Verfahren erstattet.

Beispiel 1: Die in A wohnende Partei führt vor dem 20 km entfernt liegenden Arbeitsgericht B einen Kündigungsschutzprozess. Sie nimmt zunächst an einer Güteverhandlung (§ 54 ArbGG) teil und später am Kammertermin. Zu beiden Terminen ist die Partei mit ihrem PKW angereist und musste jeweils 1,50 € für einen Parkplatz bezahlen.

Für beide Termine entstehen der Partei Reisekosten, die sie bei entsprechendem Prozessausgang von dem Gegner erstattet verlangen kann. Die Partei erhält gem. § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO Fahrtkosten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 JVEG, also 25 Cent je gefahrenem Kilometer zuzüglich bare Auslagen anlässlich der Reise (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 JVEG), also insbesondere Parkgebühren. Die Partei kann also zur Festsetzung anmelden:

2 x 40 km x 0,25 Euro/km =
 Parkgebühren
Gesamt

20,00 Euro
 3,00 Euro
23,00 Euro

Forts. S. 10

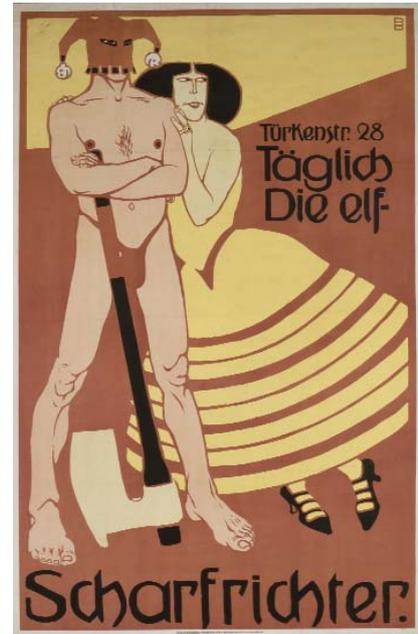
Beispiel 2: Wie vorangegangenes Beispiel; jedoch unternimmt die Partei eine weitere Reise für ein Informationsgespräch zu ihrem in B ansässigen Prozessbevollmächtigten.

Jetzt erhält die Partei ihre Reisekosten bei entsprechender Kostenscheidung auch für die Informationsreise erstattet.

Benutzt die Partei ein anderes Reisemittel, etwa den Zug, oder ein Flugzeug, sind diese Kosten, soweit notwendig und angemessen, in Höhe der Bestimmungen des § 5 JVEG vom Gegner zu erstatten.



Typisch München! Ausstellungsplakat „München 1908“, Julius Diez, 1908



Typisch München! Plakat „Die elf Scharfrichter“, Bruno Paul, 1903, © VG Bild-Kunst, Bonn 2008

Eine Entschädigung für die Zeitversäumnis der Reise kann die Partei dagegen nicht verlangen. Diese bleibt durch § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ausgeschlossen.

2. Erstattungs-fähigkeit der Reisekosten des Prozessbevollmächtigten

Nach § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG ist zwar die Erstattung der von einer Partei gezahlten Anwaltsvergütung ausgeschlossen. Dazu zählen auch die Reisekosten des beauftragten Anwalts. Die Rechtsprechung nimmt hier allerdings eine Erstattungs-fähigkeit an, soweit durch die Reise des Anwalts Reisekosten der Partei, die erstattungsfähig wären, vermieden wurden. Die Regelung des § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG soll nur das Prozessrisiko für die unterliegende Partei begrenzen; ihr soll jedoch kein ungerechtfertigter Kostenvorteil verschafft werden, wenn der Anwalt anstelle der Partei reist. Daher sind die durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstandenen Kosten bis zur Höhe ersparter Reisekosten der Partei erstattungsfähig (LAG Hessen AGS 2010, 258 = AG kompakt 2010, 45; LAG Hamburg AGS 2010, 259 = JurBüro 2010, 309 = ArbRB 2010, 17 = RVGreport 2010, 33 = JurBüro 2010, 296; LAG Schleswig, Beschl. v. 18. 3. 2009 - 4 Ta 31/09; Beschl. v. 18. 3. 2009 - 3 Ta 30/09; Beschl. v. 11. 3. 21009 - 6 Ta 33/09; LAG Nürnberg RVGreport 2008, 465; LAG München NZA-RR 2002, 161; LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 18. 3. 2009 - 11 Ta 11/09; AnwBl. 1988, 299; LAG Berlin, NZA-RR 2006, 538).

Folglich können tatsächlich entstandene Anwaltskosten in der Höhe erstattet verlangt werden, die die Partei für eine sonst notwendige Reise aufgewandt hätte. Das können Reisekosten der Partei zwecks Auf-

nahme der Klage zur Niederschrift der Geschäftsstelle sein, aber auch Reisekosten zum Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht. Der Höhe nach sind diese ersparten Reisekosten begrenzt durch die tatsächlich angefallenen Anwaltskosten. Für die Berechnung der ersparten Reisekosten gilt § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO i. V. m. den Vorschriften des JVEG.

Beispiel 3: Wie Beispiel 1; jedoch lässt sich die Partei durch einen in B ansässigen Anwalt vertreten. An der Güteverhandlung nimmt die Partei neben ihrem Anwalt teil; den späteren Kammertermin nimmt nur der Anwalt wahr.

Für die Teilnahme am Güteverfahren kann die Partei wiederum ihre Reisekosten wie in Beispiel 1 i. H. v. 23,00 Euro zur Erstattung anmelden. Für den Kammertermin sind keine Reisekosten der Partei angefallen, wohl aber Anwaltskosten (Vorbem. 7 Abs. 2; Nrn. 7003 ff. VV RVG):

1. 2 x 40 km x 0,30 Euro/km (Nr. 7003 VV RVG)	24,00 Euro
2. Abwesenheitsgeld (Nr. 7006 VV RVG)	20,00 Euro
3. Parkgebühren (netto)	2,52 Euro
Zwischensumme	46,52 Euro
4. 19% Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG)	8,83 Euro
Gesamt	55,35 Euro

Hätte der Kläger keinen Anwalt eingeschaltet, sondern den Kammertermin selbst wahrgenommen, wären Parteireisekosten angefallen, und zwar wiederum in Höhe von 23,00 Euro (s. o.). Daher sind die tatsächlichen anwaltlichen Reisekosten in Höhe der fiktiven (hypothetischen) Reisekosten der Partei erstattungs- und festsetzungsfähig. Insgesamt sind also 2 x 23,00 Euro = 46,00 Euro erstattungsfähig. Hätte der Kläger auch am Kammertermin teilgenommen, so würde sich nichts Abweichendes ergeben. Seine (tatsächlichen) Reisekosten in Höhe von insgesamt 46,00 Euro wären erstattungsfähig. Die Reisekosten des Anwalts wären dagegen jetzt nicht erstattungsfähig, da wegen der eigenen Anreise des Klägers keine Parteikosten erspart worden wären.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Streitwert Vollstreckungsrecht

Beantragt ein Rechtsanwalt im Auftrag des Gläubigers den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem Forderungen des Schuldners gegen drei Drittschuldner gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden sollen, bezieht sich seine Tätigkeit auf drei Gegenstände. Eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte kommt nicht in Betracht, soweit die Gegenstände wirtschaftlich identisch sind. BGH, Beschluss vom 10. März 2011 - VII ZB 3/10.



Sachverhalt

Mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurden die angeblichen Forderungen der Schuldnerin gegen drei Drittschuldner aus Mietverträgen über einzeln benannte Objekte gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen. Bei den hierfür entstandenen Anwaltsgebühren wurde der dreifache Forderungswert zugrunde gelegt. Das Vollstreckungsgericht hat jedoch bei der Berechnung der Gebühr nur den einfachen Forderungsbetrag berücksichtigt. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen diesen Beschluss wurde zurückgewiesen, die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Gründe

Strittig ist, aus welchem Gegenstandswert die 0,3-fache Verfahrensgebühr für die Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu berechnen ist; ob der Umstand, dass Forderungen gegen drei Drittschuldner gepfändet und zur Einziehung überwiesen worden seien, bei der Bemessung des Gegenstandswerts eine Rolle spielen oder nicht. Der Beschwerdeführer hat die Gebühr aus dem dreifachen Forderungswert abgerechnet – das Beschwerdegericht geht davon aus, dass dieser durch die zu vollstreckende Forderung begrenzt ist, die sich nicht dadurch erhöhe, dass sich der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen drei Drittschuldnerinnen richtet. Die Gläubigerin könne in dieser Höhe nur einmal Befriedigung erlangen. Es handele sich nicht um mehrere Gegenstände, die gemäß § 22 Abs. 1 RVG addiert werden könnten, sondern um einen Gegenstand, der gegenüber drei Drittschuldnerinnen geltend gemacht werde.

Das Beschwerdegericht geht davon aus, dass es sich bei der Pfändung und Überweisung der Forderungen gegen drei Drittschuldner aufgrund eines Vollstreckungsauftrags um eine Angelegenheit im gebühren-

rechtlichen Sinne handelt und der Rechtsanwalt der Gläubigerin die Verfahrensgebühr daher nur einmal beanspruchen kann.

Grundsätzlich bilden die gesamten zu einer bestimmten Vollstreckungsmaßnahme gehörenden, miteinander in einem inneren Zusammenhang stehenden Einzelmaßnahmen von der Vorbereitung der Vollstreckung bis zur Befriedigung des Gläubigers oder bis zum sonstigen Abschluss der Vollstreckung dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit, § 18 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Dabei stehen nur diejenigen Einzelmaßnahmen in einem inneren Zusammenhang, welche die einmal eingeleitete Maßnahme mit demselben Ziel der Befriedigung fortsetzen (BGH, Beschlüsse vom 12. Dezember 2003 - IXa ZB 234/03, NJW 2004, 1101 und vom 24. September 2004 - IXa ZB 115/04, NJW-RR 2005, 78, 79). Der innere Zusammenhang ist vorliegend zu bejahen, da die Vollstreckung zwar in mehrere Vermögensgegenstände stattfindet, diese aber gleichartig sind, derselben Art des Vollstreckungszugriffs - der Forderungspfändung - unterliegen und die Gläubigerin aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einmal in Höhe der titulierten Forderung einschließlich der Nebenforderungen Befriedigung erlangen will. Auch die obergerichtliche Rechtsprechung und die überwiegende Literatur nehmen bei dieser Fallgestaltung eine gebührenrechtliche Angelegenheit an (AnwK-RVG/Schneider/Wolf, 5. Aufl., § 18 Rn. 35; BeckOK RVG/Seltmann, Stand: 15. August 2010, § 18 Rn. 5; Mayer/Kroiß/Rohn, RVG, 4. Aufl., § 18 Rn. 30; Mock, RVGreport 2007, 130, 132; OLG Düs-

Forts. S. 12

Anzeigen

Mediation

Immobilienbewertungen im In- und Ausland zeitnahe Bearbeitung, auch für ältere Stichtage

Wolfram Moshhammer

Zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN 17024 für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostrasse 5, 80333 München

Telefon 089 53 29 45 0 – Fax 089 53 29 45 20

Email wolfram.moshhammer@t-online.de

Web www.moshhammer-immobilienbewertung.de

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Ich vertrau der DKV

seldorf, AGS 2006, 530, 536; OLG Düsseldorf, JurBüro 1994, 351; OLG Düsseldorf, JurBüro 1987, 1792, 1793; KG, Rpfleger 1974, 409, 410; differenzierend OLG Köln, Rpfleger 2001, 149, 150).

Das Beschwerdegericht verkennt auch nicht, dass eine Angelegenheit mehrere Gegenstände umfassen kann. Entgegen seiner Annahme liegen jedoch drei Gegenstände vor und nicht nur einer.

Der Begriff des gebührenrechtlichen Gegenstandes ist gesetzlich inhaltlich nicht näher bestimmt. Er bezeichnet das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht (BGH, Urteile vom 19. Oktober 2010 - VI ZR 237/09, NJW 2011, 155 Rn. 17 und vom 3. August 2010 - VI ZR 113/09, NJW 2010, 3037 Rn. 17 je m.w.N.). Nach diesem Maßstab bezog sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts der Gläubigerin auf drei Rechtsverhältnisse. Er ließ drei Forderungen gegen drei verschiedene Drittschuldnerinnen pfänden und zur Einziehung überweisen. An jeder dieser Forderungen entstand ein Pfändungspfandrechtfest zugunsten der Gläubigerin (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 1975 - VIII ZR 119/73, NJW 1975, 738). Jede Forderung haftet selbständig und in voller Höhe für die Forderung der Gläubigerin. Die zwischen der Gläubigerin und den Drittschuldnerinnen entstandenen Rechtsbeziehungen sind unabhängig voneinander und können sich unterschiedlich entwickeln (im Ergebnis - mehrere Gegenstände - ebenso LG Koblenz, JurBüro 2010, 49; AG Berlin-Mitte, JurBüro 2009, 606; Mock, RVGreport 2007, 130, 132; und Scheungrab in Münchner Anwaltshandbuch Vergütungsrecht, § 20 Rn. 35 [S. 389]).

Nichts anderes folgt für den Gegenstandsbegriff aus der Erwägung des Beschwerdegerichts, dass es um die Durchsetzung der Forderung geht, deren Höhe durch die Anzahl der Drittschuldner nicht beeinflusst wird und dass die Gläubigerin nur einmal in dieser Höhe Befriedigung erlangen kann. Die titulierte Forderung war Anlass dafür, dass die Zwangsvollstreckung betreiben musste, sie war aber nicht Gegenstand seiner Tätigkeit. Diese bezog sich nicht auf die Forderung der Gläubigerin, sondern auf die Pfändung der Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerinnen.

Das RVG bewertet den einzelnen Gegenstand in der Zwangsvollstreckung - soweit hier von Interesse - nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RVG) oder, wenn ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden soll, der einen geringeren Wert hat, nach diesem geringeren Wert, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 RVG.

Bisher ist weder von den Parteien noch von den Instanzgerichten die Frage erörtert worden, wie der Wert der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezeichneten Forderungen anzusetzen ist. Für die Entscheidung des Senats kommt es darauf nicht an.

Geht man davon aus, dass die drei Gegenstände jeweils nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RVG zu bewerten sind, so sind sie nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, nach § 22 Abs. 1 RVG zusammenzurechnen. Vielmehr ist dann lediglich der Wert eines Gegenstandes für die Anwaltsgebühr maßgeblich.

Die Zusammenrechnung mehrerer Gegenstandswerte nach § 22 Abs. 1 RVG ist nicht zwingend. Vielmehr ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Wertvorschriften Ausnahmen hiervon (vgl. die Beispiele bei AnwK-RVG/ Schneider, 5. Aufl., § 22 Rn. 8). Eine Zusammenrechnung kann auch ausgeschlossen sein, soweit die Gegenstände wirtschaftlich identisch sind (AnwK-RVG/Schneider, 5. Aufl., § 22 Rn. 8; OLG Bremen, Beschluss vom 20. Mai 1987 - 2 W 54/87 zu § 7 Abs. 2 BRAGO; allgemein Schumann, NJW 1982, 2800 f.).

Die gepfändeten Forderungen sind wirtschaftlich identisch, wenn sie zumindest denselben Wert haben wie die zu vollstreckende Forderung. Denn dann sind sie für die Gläubigerin austauschbar und bedient jede von ihnen dasselbe wirtschaftliche Interesse. Die Gläubigerin kann durch die Vollstreckung den titulierten Anspruch insgesamt nur einmal befriedigen. Für diese Fälle gilt hinsichtlich der mehreren Gegenstandswerte das Additionsverbot ein (zum Fall der wirtschaftlich vergleichbaren Gesamtschuldnerschaft BGH, Beschluss vom 25. November 2003 - VI ZR 418/02, NJW-RR 2004, 638, 639 m.w.N.). Das hat zur Folge, dass von den mehreren nicht zu addierenden Gegenstandswerten allein der höchste maßgeblich ist (vgl. Schumann, NJW 1982, 2800, 2801; Frank, Anspruchsmehrheiten im Streitwertrecht, 1986, S. 206). Das ist wegen der gesetzlichen Regelung des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 RVG der Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen.

Anders ist es, wenn die einzelnen Gegenstände nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 RVG zu bewerten sind. Wirtschaftliche Identität fehlt, soweit die gepfändeten Forderungen kleiner sind als die zu vollstreckende Forderung. Denn dann bedeutet jede weitere Pfändung einen Mehrwert für den Gläubiger, bis er vollständig befriedigt ist. Ein Additionsverbot ist nicht gerechtfertigt. Daher können die einzelnen Gegenstände insoweit zusammengerechnet werden. Obergrenze ist jedoch die zu vollstreckende Forderung.

Für die tägliche Praxis heißt dies:

- In einem einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann auf mehrere Forderungen des Schuldners zugegriffen werden.
- Hierfür fällt die Verfahrensgebühr Nr. 3309 VVRVG in Höhe von 0,3 an
- Für den Gegenstandswert gilt folgendes:
 - Bei wirtschaftlicher Identität, ist von den mehreren nicht zu addierenden Gegenstandswerten allein der höchste maßgeblich. Die zu vollstreckende Forderung bestimmt die Obergrenze.
 - Fehlt die wirtschaftliche Identität, so sind die einzelnen Gegenstände insoweit zusammenzurechnen. Auch hier ist die zu vollstreckende Forderung die Obergrenze.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab
selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung



Typisch München! Kunststadt – Bierstadt: Elf Künstlerstatuetten nach Ludwig Schwanthaler Modellen, für die Künstlerbalustrade der Alten Pinakothek, um 1840, Ton und elf Bierkrüge von Münchner Brauereien, um 1900, Steinzeug

Interessante Entscheidung

BGH: Zum erforderlichen Inhalt eines Kündigungsschreibens bei einer Eigenbedarfskündigung

PM Nr. 121/2011 vom 06.07.2011

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zum erforderlichen Inhalt eines Kündigungsschreibens bei einer Eigenbedarfskündigung getroffen.

Für die Begründung einer Eigenbedarfskündigung ist es ausreichend, dass der Vermieter die Person bezeichnet, für die die Wohnung benötigt wird, und das Interesse darlegt, das diese Person an der Erlangung der Wohnung hat. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat seine Rechtsprechung bekräftigt, dass dem in § 573 Abs. 3 BGB enthaltenen Begründungserfordernis für eine Kündigung des Vermieters Genüge getan wird, wenn das Kündigungsschreiben den Kündigungsgrund so bezeichnet, dass er identifiziert und von anderen Gründen unterschieden werden kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs reicht es grundsätzlich aus, dass der Vermieter die Person bezeichnet, für die die Wohnung benötigt wird, und das Interesse darlegt, das diese Person an der Erlangung der Wohnung hat. Zudem brauchen Umstände, die dem Mieter bereits zuvor mitgeteilt wurden oder die ihm sonst bekannt sind, im Kündigungsschreiben nicht nochmals wiederholt zu werden. (Urteil vom 6. Juli 2011 – VIII ZR 317/10)

Zur Vollständigen Pressemitteilung des BGH: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=7934b93493d356eb4376c5349bb9d14f&anz=1&pos=0&nr=56771&linked=pm&Blank=1> (Quelle: BGH, PM 121/2011)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

„Freie Anwaltswahl auch für Rechtsschutzversicherte!“

(PM 79/11 vom 09.08.2011)

Die freie Wahl des Rechtsanwalts ist ein wesentlicher Grundsatz der deutschen Rechtsordnung. Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk: „Nur wer seinen Rechtsbeistand frei wählen kann, kann seine Rechte eigenverantwortlich und bestmöglich wahrnehmen. Das müssen auch die Rechtsschutzversicherungen beachten. Das Versicherungsvertragsgesetz verbietet ihnen deshalb, die freie Anwaltswahl in Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuschränken.“

Die Ministerin weiter: „Wenn eine Rechtsschutzversicherung ihre Kunden über qualifizierte Anwälte informiert, ist das als Serviceleistung durchaus zu begrüßen. Für mich ist die Grenze aber dann überschritten, wenn die Versicherten in unzulässiger Weise zur Wahl von Vertragsanwälten der Versicherung bewegt werden sollen.“

Nach Merk ist das beispielsweise dann der Fall, wenn dem Versicherten, der lieber den Anwalt seines Vertrauens beauftragt, mit der Erhöhung der Versicherungsprämie gedroht wird. Oder wenn umgekehrt finanzielle Vorteile winken, falls man sich für den von der Versicherung empfohlenen Vertragsanwalt entscheidet.

„Das deutsche und das europäische Recht untersagen mit gutem Grund die Einschränkung der freien Anwaltswahl. Sobald zwischen dem Rechtsanwalt und der Rechtsschutzversicherung eine Geschäftsbeziehung besteht, wächst die Gefahr einer Interessenskollision zu Lasten des Versicherten. Denn die Versicherung mindert ihr Kostenrisiko, wenn der Rechtsanwalt dem Versicherten vom Rechtsstreit abrät und es nicht zum Prozess kommt,“ erklärt die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin.

Merk fordert daher die Versicherungsaufsicht auf, die Praxis einiger Rechtsschutzversicherungen unter die Lupe zu nehmen und erforderlichenfalls tätig zu werden. „Notfalls muss gerichtlich geklärt werden, was zulässig ist und was nicht!“

Rote Karte für unseriöse Geschäftsmodelle! - Merk fordert effektives Klagerecht für Verbraucherverbände

(PM 78/11 vom 05.08.2011)

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk zu den Plänen des Bundeswirtschaftsministeriums, den Verbraucherverbänden künftig auch bei Wettbewerbs- oder Kartellrechtsverstößen ein Klagerecht einzuräumen:



Typisch München! Maßkrug mit der Darstellung der Frauenkirche, Martin Pauson, um 1889, Porzellan



Typisch München! Angebliches Schlüsselbein Herzog Heinrichs des Löwen, undatiert

„Die Eckpunkte des Bundeswirtschaftsministers gehen grundsätzlich in die richtige Richtung: Ganz gleich, ob es sich um Absprachen beim Kaffeepreis oder um irreführende Preisangaben bei Online-Flugbuchungen handelt, unseriöse Geschäftspraktiken zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs dürfen sich nicht lohnen! Wenn sich Unternehmen durch Kartelle oder Wettbewerbsverstöße unrechtmäßig bereichern, müssen diese Gewinne konsequent abgeschöpft werden.“

Merk weiter: „Der Entwurf geht aber nicht weit genug: Wenn ein Verbraucherverband klagt, darf der abgeschöpfte Gewinn nicht ausschließlich in die Staatskasse fließen. Bei einem Streitwert in Millionenhöhe wird kein Verband Klage erheben, wenn er bei einer erfolgreichen Klage nichts von dem abgeschöpften Gewinn erhält, im Falle der Klageabweisung jedoch auf Gerichts- und Anwaltskosten sitzenbleibt. Das kann einen Verbraucherverband schnell in die Insolvenz treiben. Wir können doch nicht die Durchsetzung des Kartell- und Wettbewerbsrechts privatisieren und die unrechtmäßigen Gewinne sozialisieren.“

Gerade weil die klagenden Verbände einseitig das Kostenrisiko tragen, nutzen sie die bestehende Gewinnabschöpfungsklage im Wettbewerbsrecht nicht. Die Ministerin: „Die Reform kann man sich sparen, wenn wir den Verbänden Steine statt Brot geben. Wir haben dem Bundesjustizministerium deshalb neue Vorschläge vorgelegt: Die Gewinne sollen in einen Fonds oder ein Stiftungsvermögen fließen. Aus diesem Topf könnten dann die Gewinnabschöpfungsklagen finanziert werden. Überschüsse sollten für die Verbraucherarbeit eingesetzt werden und kommen dann allen Bürgerinnen und Bürgern zugute.“

Das allein reicht aber nicht. Denn die Unternehmen berufen sich bei einem Verstoß gerne darauf, nicht bewusst gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht verstoßen zu haben. Der Vorsatz ist aber vor Gericht nur schwer nachzuweisen. Deshalb sollte eine Abschöpfung des Gewinns auch schon bei grober Fahrlässigkeit der handelnden Personen möglich sein.

Merk abschließend: „Ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Verbraucherverbände aktiv und effektiv in den Kampf gegen Kartelle und Wettbewerbsverstöße eingreifen können. Unseriösen Geschäftsmodellen müssen wir gemeinsam die Rote Karte zeigen!“

14 |

Personalia

Bayerischer Verdienstorden für RAin Ingrid Groß

Der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer zeichnete im Juli 2011 im Rahmen einer Feierstunde im Antiquarium der Residenz in München 61 Persönlichkeiten für ihre hervorragenden Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk mit dem Bayerischen Verdienstorden aus.

Kollegin Ingrid Groß, ehemalige Vorsitzende des Augsburger Anwaltvereins e.V. war eine der Geehrten. Der Münchener Anwaltverein gratuliert herzlich.

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Deutsch-japan.-korean. Tagung der LMU München

„Aktuelle Fragestellungen des
Delikts- und Verfahrensrechts“

vom 11.09.-13.09.2011

Universitätshauptgebäude (Hgb.),
Raum F 107, 1. OG
Geschwister-Scholl-Platz 1, München

Anlässlich der 150jährigen preußisch-japanischen Beziehung findet vom 11.09.-13.09.2011 die Deutsch-japanisch-koreanische Tagung zum Thema „Aktuelle Fragestellungen des Delikts- und Verfahrensrechts“ in der LMU München statt.

Einen Flyer mit dem Tagungsprogramm finden Sie unter http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/hager/aktuelle_veranstaltungen/flyer-tagung-hager-sept11.pdf



Juristentag im Exerzitenhaus Schloss Fürstenried Samstag, 24. September 2011

„Generationenvertrag am Ende? – Ideen und Konsequenzen für die Zukunft“ lautet das Thema des 58. Juristentags des Evang.-Luth. Dekanats München. Die Veranstaltung findet am Samstag, 24. September 2011 statt. Die Tagung beginnt um 9.00 Uhr im Exerzitenhaus Schloss Fürstenried und endet gegen 16.00 Uhr. Information und Anmeldung unter Tel. (089) 28 66 19-10 oder E-Mail dekanat-muc@elkb.de.

Weitere Infos und das Programm finden Sie in Kürze unter www.muenchen-evangelisch.de. Flyer liegen im ASC für Sie aus.



09. Oktober 2011 – 26. München Marathon

4. Anwaltswertung im MAV

Entlang weltberühmter Münchner Sehenswürdigkeiten wie dem Olympiapark, dem Englischen Garten, dem Marienplatz mit dem Rathaus, vorbei an der Oper und der Residenz und den berühmten Pinakotheken, über den Odeonsplatz zum Siegestor, weiter über die Leopoldstraße und durch das Herz Schwabing zurück zum Olympiapark führt die Strecke des MÜNCHEN MARATHON. Beim Zieleinlauf ist Gänsehaut garantiert: Das große Marathontor mit einem Vorhang aus Nebel, Musik und farbigem Licht erwartet die Läufer für die letzten 400 Meter Ihres MÜNCHEN MARATHON: Die Stadionrunde im Münchner Olympiastadion!

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Für unsere diesjährige Anwaltswertung melden Sie sich bitte direkt beim Veranstalter „runabout“ unter <http://anmeldung.run-about.de/> an und senden Sie uns nach Erhalt bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Startgebühren liegen bei **69,00 € für den Marathon, 45,00 € für den Halbmarathon und 30,00 € für den 10-km-Lauf.**

Details und Startanmeldung ausschließlich über den Veranstalter „runabout“ www.muenchenmarathon.de.

Eindrücke der letzten beiden Jahre finden Sie in unseren Novemberausgaben 2009 und 2010 der „MAV-Mitteilungen“ unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de/MitteilMindex.html>



10. Bayerischer IT-Rechtstag Das Jubiläum

Das volle Programm

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 13. Oktober 2011: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Amerikahaus am Karolinenplatz 3 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Dr. Anselm Brandi-Dobrn, Boetticher Hasse Lohmann, Berlin, 1. Vors. der DGRI und RA Dr. Bernhard Hörl, Dr. Hörl Rechtsanwälte, Stuttgart

Neue Entwicklungen im IT-Vertragsrecht

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Christian Frank, Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft, München

IT-Projekt – § 651 BGB und kein Ende

RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt a. Main

Mediation/Schlichtung im IT-Projekt

10:45 bis 11:20 Uhr: **Kaffeepause**

11:20 bis 11:45 Uhr | RA Axel Rinkler, Engel & Rinkler, Karlsruhe

BGH-Vorlagebeschluss – Lizenz bis zur Erschöpfung

11:45 bis 12:30 Uhr | RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg

Der rechtssichere Webshop

RA Bernhard von Sonnleithner LL.M., Noerr LLP, München

Datenschutz und Social Media

12:30 bis 13:30 Uhr: **Mittagspause**

13:30 bis 13:50 Uhr | RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M., Leiter Mitarbeiterdatenschutz, Konzerndatenschutz, DB Mobility Logistics AG, Frankfurt/Main

Public Cloud – quo vadis?

13:50 bis 14:20 Uhr | RA Christian R. Kast, Anwaltscontor, München

E-Mobility auf der Überholspur

14:20 bis 15:10 Uhr | RA Niko Härting, Härting Rechtsanwälte, Berlin

IT-Sicherheit und Berufsrecht

15:10 bis 15:55 Uhr | RA Prof. Dr. Jochen Schneider, Schneider Schiffer Weibermüller, München

Datenschutz 2.0

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin

IT-Compliance

15:55 bis 16:25 Uhr: **Kaffeepause**

16:25 bis 16:45 Uhr | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht

Update on E-Government

16:45 bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Jubiläumsfeier mit Flying Buffet (Sponsored by OSE [Organisation pro Software Escrow])

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR**
MultiMedia und Recht

www.mmr.de

Veranstaltungsort:

Amerikahaus München
Karolinenplatz 3, 80333 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

Anmeldung: bitte wenden →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP IX/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 10. Bayerischer IT-Rechtstag | 13. Oktober 2011:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Amerikahaus München, Karolinenplatz 3
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/II: September bis Dezember

September

■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
23.09. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2011	12
■ RA Norbert Schneider	
28.09. RVG aktuell	16
■ RA Bernd Kuckenburg	
29.09. Jahresabschluss- /Bilanzanalyse für die unterhaltsrechtliche Fallbearbeitung	2
■ VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann	
30.09. Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	13

Oktober

■ Notar Thomas Wachter	
06.10. Aktuelle Rechtsprechung zu Stiftungen – Zivil- u. Steuerrecht	2
■ VRi BGH Dr. Meo-Micaela Habme	
14.10. Aktuelle Rechtsprechung des XII. Zivilsenats zum nachehelichen Unterhalt	3
■ Prof. Dr. Uwe Blaurock	
19.10. Die Stille Gesellschaft als Beteiligungsform für mittelständische Unternehmen	6
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing	
20.10. Expertenseminar Individualarbeitsrecht	15
■ RA David Holt	
21.10. Grundzüge des englischen Vertragsrechts	6
■ VRi OLG Karl-Heinz Keldungs	
25.10. Bauablaufstörungen und damit verbundene Ansprüche	10
■ Ri OLG Franz Tischler	
26.10. Update Gewerberaummietrecht	10
■ Prof. Dr. Wolfgang Hau	
27.10. Das neue Internationale Unterhaltsverfahrensrecht	3
■ RA Prof. Dr. Ralph Landsittel	
28.10. Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis	4

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht / Vollstreckung	9
Immobilien	
<i>Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht</i>	10
Zivil- / Zivilprozessrecht	12
Social Media	14
Arbeitsrecht	15
Gebührenrecht	16
Veranstaltungsorte und Preise	17
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
 – für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen
 Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Amerikahaus
 Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

Jahresabschluss- / Bilanzanalyse für die unterhaltsrechtliche Fallbearbeitung – Vollständige Anträge, praktische Vortragstipps, Schwarzgeldaufdeckung

29.09.2011: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinn- und Überschusseinkünfte aus relevanten Rechnungslegungssystemen 2. Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 I, 5 EStG 3. Elemente des Jahresabschlusses: Bilanz, G&V und Anhang 4. Geschäftsführervergütungen, insb. Angemessenheitsprüfung bei Herabsetzung 5. EÜR mit Gestaltungsmöglichkeiten, § 4 III EStG 6. Problematische Betriebsaufwendungen, AfA Teilwert- und Firmenwertabschreibung | <ol style="list-style-type: none"> 7. Überschusseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Nichtselbstständige Einkünfte 8. Thesaurierung von Gewinnen bei EU, Personen- und Kapitalgesellschaften 9. Vorsorgeaufwendungen und Einkommensteuer 10. Schwarzeinkünfte und deren Aufdeckung durch RA und Sachverständigen 11. Privatentnahmen als Alternative zur steuerrechtlichen Gewinnermittlung |
|---|--|

RA Bernd Kuckenburg

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familiennr. Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens u. d. Unternehmenswertes
- Langjähriger Dozent der Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor bei Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“ (Luchterhand); Kuckenburg/Perleberg-Kölbel „Unterhaltseinkommen“ (Schriftenreihe der ARGE Familienrecht im DAV)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Thomas Wachter, München

Aktuelle Rechtsprechung zu Stiftungen – Zivil- und Steuerrecht

06.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Stiftungsmodelle zur Vermeidung der Mitbestimmung? 2. Formfragen bei Stiftungen von Todes wegen 3. Vertretungsnachweis gegenüber Banken und Gerichten 4. Vollmachten für Stiftungsorgane | <ol style="list-style-type: none"> 5. Erbeinsetzung von Stiftungen 6. Unternehmensbeteiligungen von gemeinnützigen Stiftungen 7. Erbersatzsteuer bei Familienstiftungen 8. Sonderausgabenabzug bei Stiftungen 9. Ausländische Stiftungen |
|--|---|

Notar Thomas Wachter

- Autor bzw. Mitautor
- Bonefeld/Daragan/Wachter „Der Fachanwalt für Erbrecht“ (Zerb)
 - Wachter „Stiftungen: Zivil- und Steuerrecht in der Praxis“ (Dr. Otto Schmidt)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Vors. Richterin am BGH Dr. Meo-Micaela Hahne, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung des XII. Zivilsenats zum nachehelichen Unterhalt

14.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuungsunterhaltsansprüche der geschiedenen Frau nach § 1570 BGB und der nicht verheirateten Mutter nach § 1615 I BGB 2. Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578 b BGB 3. Bemessung des Wohnvorteils nach der Trennung 4. Rückausgleich der Schwiegerelternzuwendung und Abgrenzung der Schenkung zur unbenannten Zuwendung | <ol style="list-style-type: none"> 5. Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich 6. Abgrenzung von Zugewinn und Hausratsteilung 7. Veranlassung der Klage bei Unterhaltsleistungen 8. ausgesuchte Abänderungsprobleme |
|---|--|

Dr. Meo-Micaela Hahne

– *Vors. Richterin am BGH (XII. Senat), Karlsruhe*

Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

Prof. Dr. Wolfgang Hau, Passau

Das neue Internationale Unterhaltsverfahrensrecht – Europäische Unterhaltsverordnung und Auslandsunterhaltsgesetz 2011

27.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> A. Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Überblick – Rechtsquellen – Verhältnis zum Internationalen Privatrecht B. Internationale Entscheidungszuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen – Rechtsquellen – Zuständigkeitsgründe der EuUntVO – Restanwendungsbereich des LugÜ 2007 – Örtliche Zuständigkeit C. Sonstige Besonderheiten internationaler Unterhaltsverfahren <ul style="list-style-type: none"> – Parallelverfahren im Ausland | <ul style="list-style-type: none"> – Grenzüberschreitende Kooperation – Internationales Zustellungs- und Beweisrecht – Grenzüberschreitendes Mahnverfahren – Verfahrenskostenhilfe <ol style="list-style-type: none"> D. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen – Rechtsquellen – Insbesondere: Anerkennungsregime der EuUntVO – Praxisrelevante Einzelfragen E. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland |
|--|--|

Prof. Dr. Wolfgang Hau

– *Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Passau, (www.unipassau.de/hau)*

– *einer der Direktoren des dortigen Instituts für internationales und ausländisches Recht sowie Vizepräsident der Universität für internationale Beziehungen*

– *Forschungsschwerpunkt Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, hierzu zahlreiche Veröffentlichungen u.a.: Linke/Hau „Internationales Zivilverfahrensrecht“, 5. Aufl. 2011; Kommentierung des gesamten Internationalen Rechts in Prütting/Helms, „FamFG“, 2. Aufl. 2011*

– *erfahrener Referent für Fortbildungen für Praktiker*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA FA StR FA Erb Prof. Dr. Ralph Landsittel, (Rohwedder Zimmermann Hass, Mannheim)

Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis

28.10.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder FAGes

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- Rechtsformen
- Einflussnahmemöglichkeiten auf die Nachfolge
- Fälle in der Praxis

2. Steuerliche Risiken

- Begünstigungen na. §§ 13a, 13b ErbStG
- Ertragssteuerliche Probleme

3. Übergabeverträge

- Typische Fehler
- Notwendigkeiten der Gestaltung

4. Erwerb von Todes wegen

- Testament und Gesellschaftsvertrag
- Steuerliche Optimierung

Prof. Dr. Ralph Landsittel

- Honorarprofessor an der Universität Mannheim
- Vorstandsmitglied von ZentUma e.V. (Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim)
- Autor, Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Steuer- Erb- und Gesellschaftsrecht, z.B.: „Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen“, 3. Aufl.
- „Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften“, 3. Aufl.
- „Auswirkungen des Erbschaftssteuerreformgesetzes auf die Unternehmensnachfolge“, ZErB 2009, 11

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Erbrecht aktuell

15.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

1. Verwaltung in der Erbengemeinschaft, insbesondere die Veräußerung von Nachlassgrundstücken

2. Bewertungs- und Verjährungsfragen im Pflichtteilsrecht

3. Ausgleichung und Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen an einen Abkömmling im Pflichtteilsrecht ("Vorweggenommene Erbfolge")

4. Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtteilsergänzung

5. Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments

6. Einzelfragen zur Vor- und Nacherbschaft

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen;
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge).
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

29.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! *Zwischenzeitlich liegen die ersten Erfahrungen und Entscheidungen zu FamFG und FamGKG vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegenzusteuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

1. FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten

– Umfangreiche Checkliste

2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen

– Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung

3. Problemkreis Geschäftsgebühr

– Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
– Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
– Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

– Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
– Erfolgsbonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
– Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
– Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
– Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
– Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!

5. Konkrete Formulierungsvorschläge

6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

– Voraussetzungen und Folgen
– Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
– Ausblicke auf die Gesetzesänderungen

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

13.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

1. Geänderte Rechtsprechung des BGH seit der Surrogatslösung zur Familienarbeit in der Ehe

2. Wille des Gesetzgebers bei der Unterhaltsreform 2008

3. Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011

4. Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG

a) Bereinigung des Nettoeinkommens bei neuen Unterhaltslasten und Schulden
b) Halbteilung
c) Leistungsfähigkeit

5. Berechnung des Unterhalts bei mehreren Ehegatten

a) Gleichrangige Ehegatten
b) Vor- und nachrangige Ehegatten

6. Konkurrenz Ehegatte und Ansprüche nach § 1615 I BGB

7. Neue Rechtsprechung des BGH

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Landsittel, Unternehmensnachfolge in der anwaltlichen Praxis: Seite 4

Prof. Dr. Uwe Blaurock, Universität Freiburg

Die Stille Gesellschaft als Beteiligungsform für mittelständische Unternehmen

19.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Struktur der Stillen Gesellschaft 2. Gestaltungsmöglichkeiten 3. Gründe für eine Stille Gesellschaft 4. Die Stille Gesellschaft als Familiengesellschaft 5. Errichtung 6. Inhalt des Gesellschaftsvertrages 7. Beitragsleistung des Stillen Gesellschafters | <ol style="list-style-type: none"> 8. Rechte und Pflichten der Gesellschafter 9. Verteilung von Gewinn und Verlust 10. Die Stille Gesellschaft in der Insolvenz 11. Besteuerung der Stillen Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> – Typische – Atypische – GmbH & Still 12. Unterbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaftsrechtliche Probleme – Besteuerung |
|--|--|

Prof. Dr. Uwe Blaurock

- Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Steuerrecht an der Universität Freiburg
- Autor von: „Handbuch Stille Gesellschaft“, Köln, 7. Aufl. 2010
- zahlreiche weitere Veröffentlichungen zum Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht

RA David Holt LL.B., Solicitor, Sudbury, Suffolk

Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

21.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Zustandekommen von Verträgen 2. Nebenreden und vorvertragliche Äußerungen 3. Auslegung 4. Kaufverträge 5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehung – Inhaltskontrolle | <ol style="list-style-type: none"> 7. Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – Unfair Contract Terms Act 1977 <ul style="list-style-type: none"> – Freizeichnungsklauseln in AGBs – Freizeichnungsklauseln in AGBs oder in Individualabreden 8. Vertragsstrafen 9. Leistungsstörungen <ul style="list-style-type: none"> – Pflichtverletzung: <ul style="list-style-type: none"> – Pflichtverletzungen im Kaufrecht – Errechnung des Schadensersatzes – „Frustration“ – Verjährung |
|---|---|

RA David Holt LL.B.

- Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und England.
- Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Großbritannien
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im Deutschen Anwaltverein

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

RA FAStr FAStrafr Dr. Rainer Spatscheck, (RAe Streck Mack Schwedhelm , München)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

24.11.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAGes, FASsteuer oder FAStraf

1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
3. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
4. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
5. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
6. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung

7. Strafbarkeit wegen Untreue
8. Haftungsfall: Insolvenzverschleppung und wie man ihr entgeht
9. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“
10. Krisenmanagement, Haftungsvorbeugung und Remediation
11. Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement?

RA Dr. Rainer Spatscheck

– Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
– Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm.
Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

17.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAGewRS

Neuere Entwicklungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere im Bereich

1. Verkaufsförderungsmaßnahmen (§§ 3 II 1, § 4 Nr. 1, 2, 4 – 6 UWG)
2. Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9, § 5 II, § 6 II UWG)
3. Rechtsbruchtatbestand (§ 4 Nr. 11 UWG)

4. irreführende Werbung (§ 5 UWG)
5. Informationspflichten (§ 4 Nr. 11, § 5a II – IV UWG; PAngV)
6. vergleichende Werbung (§ 6 UWG)
7. unzumutbare Belästigung, einschließlich Telefonwerbung (§ 7 UWG)

Prof. Dr. Helmut Köhler

– Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
– Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky, „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

18.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuell relevante Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am Grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird schriftlich hingewiesen.

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
2. Innenverhältnis der Gesellschaft
3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Hintermannhaftung
6. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
7. Haftung Aufsichtsrat
8. Deliktische Haftung
9. Verschulden
10. Mitverschulden
11. Kausalität
12. Schaden und Schadenshöhe
13. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Jeder Teilnehmer erhält ein aktualisiertes Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

16.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/erwidern, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung. Ebenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerden. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges (z.B. Streitverkündung, Prüfung der Aktivlegitimation)
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Berufungsverfahren
11. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

siehe oben

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

16.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

1. Eröffnungsverfahren

- Rechtsmissbräuchliche Insolvenzanträge
- Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit durch Patronatserklärungen
- Deckung der Verfahrenskosten durch Verwertungskostenbeiträge

2. Aus- und Absonderung

- Behandlung von auf ein Treuhandkonto eingezahlten Fremdgeldern
- Aussonderung einer Bürgschaftsurkunde
- Verwertung von Absonderungsrechten

3. Insolvenzmasse

- Während des Insolvenzverfahrens erworbener Pflichtteilsanspruch
- Leistungen des Drittschuldners in Unkenntnis der Freigabeerklärung

- Guthaben aus Kündigung der Mitgliedschaft in Wohnungsgenossenschaft
- Entschädigungen wegen Menschenrechtsverletzung

4. Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung
- Kongruenz/Inkongruenz
- Rechtsbehandlung des Schuldners i.S.v. § 133 Abs. 1 InsO
- Anfechtung der Auszahlung von Scheingewinnen
- Geltungsbereich von § 135 InsO
- Bargeschäft
- Anfechtung von Genehmigungen im Lastschriftverfahren
- Abtretung des Anfechtungsanspruchs

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Erfolgreiche Kontopfändung 2011

Intensiv-Seminar für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

30.11.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung

Die Reform des Kontopfändungsschutzes ist Gesetz, das Pfändungsschutzkonto zum 01.07.2010 eingeführt. Jetzt gibt es neben den ersten Änderungen des Gesetzes auch Erfahrungen bei Gläubigern, Drittschuldnern und Schuldner: Das ist der Inhalt dieser Veranstaltung. Engagierte Gläubiger haben nach wie vor viele Möglichkeiten des konkreten und erfolgreichen Zugriffs!

1. Pfändung und Kontopfändung im allgemeinen und besonderen

- Voraussetzungen & Wirkungen
- Rangverhältnisse
- Umfang, Rang und Wirkungen der Vorpfändung

2. Zugriff auf Girokonto & Pfändungsschutz(-)Konto

- Pfändung trotz P-Konto?!
- Umfang der Pfändung: Pfändung des gegenwärtigen Saldos, Pfändung eines künftigen Saldos, Pfändung des Guthabens zwischen den Rechnungsabschlüssen, Anspruch auf Herausgabe von Kontoauszügen
- Pfändung von Gemeinschafts-, Und-, Oderkonten, Aderkonto, Treuhandkonto
- Pfändungsschutz bei Sozialleistungen
- Umwandlungsanspruch

- Freibeträge und Informationspflichten der Banken
- Berechnung und Bestimmung des (neuen) Guthabensbegriffs
- der sich „fortpflanzende“ Kontopfändungsschutz
- Bescheinigungen nach § 850 k ZPO in der täglichen Praxis
- Verrechnungsmöglichkeiten der Banken?
- Monatsendproblematik: neue gesetzliche Regelung
- Rubendstellungen und P-Konto in der Insolvenz

3. Kontrollmöglichkeiten der Gläubiger

4. Rechtsmittel der Schuldner

5. Drittschuldnererklärung

- Umfang & Inhalte
- Vorgehen, bei nicht rechtzeitiger und/oder vermeintlich fehlerhafter Abgabe
- Gesetzliche Auskunftspflichtung contra Bankgeheimnis

6. Auswirkungen der Kontopfändungs-novelle auf das Insolvenzverfahren

7. Übergangsphase bis 31.12.2011 – Situation ab 01.01.2012

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Scheungrab-Intensiv-Seminar

siehe Seite 17

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Immobilien

Vors. Richter OLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Bauablaufstörungen und damit verbundene Ansprüche

25.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Die Bauzeit

- Die Bedeutung des Bauzeitenplans
- nicht ausreichender Geräte- und/oder Personaleinsatz
- die Kündigungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 4 VOB/B

2. Die Behinderung

- Begriff
- Anzeigepflicht
- Ansprüche aus Behinderungen

3. Die Dokumentation

4. Längere Unterbrechung und ihre Folgen

5. Vertragsstrafe

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs

- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“

Richter OLG Franz Tischler, München

Update Gewerberaummietrecht

Erläuterungen – Praxishinweise – Gestaltungsempfehlungen

26.10.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der OLG zum Gewerberaummietrecht, u.a.

- Aufklärungspflichtverletzungen des Mieters („Thor Steinar“)
- Parteivwechsel durch Vertragsübernahme Klausel
- Einzelheiten zur fehlerhaften Mietsache (EKZ, Straßenbaumaßnahmen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Graffiti/Scratching, etc.)

- Kombinationsklauseln
- Schönheitsreparaturen (Ausführungsart-Fachhandwerkerklauseln, allgemeine Renovierungszeiten, Kollision Schönheitsreparaturen-Betriebspflicht)
- Schriftform (Annahmefrist, Stellvertretung bei AG, Vertragsänderung, Treuwidrigkeit/Heilungsklauseln)
- Vollstreckungsfragen

RiOLG Franz Tischler

- Mitautor des Lindner-Figura/Oprée/Stellmann „Geschäftsraummiete“ (C.H.Beck)
- Langjähriger Seminarreferent

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Der Rechtsanwalt im WEG

08.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln

- Das Verhältnis von § 16 Abs. 3 und Abs. 4 WEG einerseits und § 10 Abs. 2 Satz 3 WEG andererseits
- Anspruchsvoraussetzungen für Anwendung von § 16 Abs. 3 oder Abs. 4 WEG
- Die Folgen der restriktiven Rechtsprechung des BGH zu § 16 Abs. 4 WEG (verbleibende Anwendungsfälle)

2. Prozeßrechtliche Entwicklungen

- Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagten im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
- § 49 Abs. 2 WEG – der auf der Strecke gebliebene Leitgedanke der Prozeßökonomie
- Die Passivlegitimation bei Anfechtung von Beschlüssen einer Teilversammlung in der Mehrhausanlage
- Die endlose Diskussion: der richtige Streitwert

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

09.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Das Mietrecht bleibt in Bewegung. Dafür sorgt die aktuelle Rechtsprechung des BGH, die neben Problemlösungen auch immer wieder neue Fragen stellt. Auch wirft die anstehende Mietrechtsreform ihre Schatten voraus: energetische Modernisierung und Bekämpfung des sog. Mietnomadentums werden die Kernpunkte sein. Wie geht die Praxis mit diesen Problemen gegenwärtig um? Und welche Regelungen sind zu erwarten? Die folgende Themenübersicht erfasst die wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Heilungsvereinbarungen bei unwirksamen Mietvertragsklauseln – Welche Rechtsbeziehungen bestehen, wenn die Mieträume vor Abschluss des Mietvertrages überlassen worden sind? Neue Rechtsprechung zur Wahrung der Schriftform bei langfristigen Mietverträgen

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietanpassung bei der Gewerberaummieta (Rechtsfragen zum Preisklauselgesetz); Nachbesserung von Mieterhöhungsverlangen im Prozess; modernisierungsbedingte Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung der Maßnahme? Können Aufwendungsersatzansprüche des Mieters vom Vermieter als Kosten der Modernisierung angesetzt werden? Leistung der Kaution nur gegen Nachweis eines solvenzfesten Anlagekontos? Wann verjährten Ansprüche aus der Bürgschaft?

3. Betriebskosten

Kann der Vermieter Wirtschaftseinheiten ohne Mitwirkung des Mieters bilden? Veränderung des vereinbarten Flächenmaßstabs bei Leerständen? Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von Betriebskostenansätzen; Abrechnungs- und Einwendungsfrist bei der Betriebskostenabrechnung für Wohn- und Gewerbemietobjekte; Mieterinsolvenz und Betriebskostennachforderung

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Wann liegt eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Wohnung vor? Recht des Gewerberaummieters zur Nutzung der Außenwand; Neues zur Flächenabweichung als Mangel; Nichteinhaltung technischer Standards als Mangel? Grenzen des Zurückbehaltungsrechts und Anzeigepflicht des Mieters; wann greift die Schutzwirkung des Mietvertrages zugunsten Dritter ein?

5. Schönheitsreparaturen

Neue Rechtsprechung zu Renovierungsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummietverträgen: Ausführungsart, Farbwahl, Zustimmungsvorbehalt; „Rettung“ unangemessener unwirksamer Renovierungsklauseln durch „angemessene Kompensation“? Auslagerung von im Mietvertrag unwirksamer Renovierungsklauseln in das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll? Wann verjährt der Ersatzanspruch des Mieters wegen Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen?

6. Kündigung

Kann eine Kündigung gegenüber nur einem Mitmieter zulässig sein? Anforderungen an die Begründung einer Verwertungskündigung; Gründe zur (fristlosen) Kündigung: nicht eingeholte Erlaubnis? Duldungsverweigerung? Nicht erstattete Prozesskosten? Ersatz von Anwaltskosten u.a. wegen unzulässiger Kündigung?

7. Räumung und Vertragsabwicklung

Wann besteht das Wegnahmerecht des Mieters? Keine Nutzungsentschädigung, weil der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes ablehnt? Rechtsfolgen bei eigenmächtiger Räumung; die eheliche Mietwohnung nach Scheidung der Ehe; Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft bei unbekanntem Erben des verstorbenen Mieters

8. Zum Stand der Mietrechtsreform

Energetische Modernisierung: Einschränkung der Minderungsbefugnis – Ausweitung der Duldungspflicht des Mieters – Erleichterung der Ankündigungspflicht des Vermieters – Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens; Wärmecontracting: Kosten als Betriebskosten – Verordnung über Wärmelieferung für Mietwohnraum; Verbesserter Schutz gegenüber Miet- und Räumungsschuldnern: Hinterlegungsanordnung für Geldforderungen – fristlose Kündigung bei Verzug mit der Mietkaution – Berliner Räumungsmodell soll Gesetz werden – vereinfachte Verwertung von Räumungsgut – einstweilige Räumungsverfügung auch gegenüber „Überraschungspersonen“

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2011

15.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Das Seminar behandelt die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2011. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG, ihre Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Zivil- / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2011

23.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht, sowie das kaufrechtliche und werkevertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH und des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. So hat jüngst der EuGH über Kernfragen des Kaufrechts entschieden, die über das Verhältnis Unternehmer-Verbraucher hinaus von grundlegender Bedeutung sind. Auch viele wichtige Detailfragen, die für die Praxis von allerhöchster Relevanz sind, wurden in jüngster Zeit höchststrichterlich geklärt. Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Die Pflichtverletzungsdogmatik – Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des

Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnose-risiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz
4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf: Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz**
5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

Vor- und Nachbereitung sowie Verlauf der Verhandlungstermine, Vorbereitung von Rechtsmitteln

30.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen

1. **Klageeinreichung**
Zuständigkeit, Eilanträge, Inhalt (vorweggenommene Erwiderung?)
2. **Klageerwiderung**
3. **Notwendigkeit weiterer Schriftsätze**
(Wiederholungen?)
4. **Terminsablauf**

5. **Richterliche Pflichten und ihre Grenzen, Befangenheit**
6. **Beweisverfahren, dabei auch § 142 ZPO**
(Anordnung der Urkundsvorlage)
7. **Beweiswürdigung**
(Verhalten in der Schlusserörterung)
8. **Fristen nach Entscheidungen, Vorbereitung bzw. Abwehr von Rechtsmitteln**
9. **Konsequenzen aus der Änderung von § 522 ZPO**

Dr. Nikolaus Stackmann

- ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlage-rechts am Landgericht München I
- Autor von „Rechtsbehelfe im Zivilprozess“, Verlag C.H. Beck, „Der Einzelrichter im Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten“, Erich Schmid Verlag.
- Co-Autor von Beierlein/Kinne/Koch/Stackmann/Zimmermann, „Der Mietprozess“, Verlag C.H. Beck.
- zahlreiche Aufsätze in NJW und JuS zu aktuellen Fragen des Prozessrechts, vgl. etwa JuS 2011, 133, „Selten folgenschwer: Verspätetes Vorbringen“

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

21.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

So mancher Zivilprozess schleppt sich dahin und entwickelt sich zum Desaster für den Anwalt und seinen Mandanten. Sowohl die reformierte ZPO als auch die Erkenntnisse der modernen Verhandlungsforschung bieten jedoch vielfältige Möglichkeiten, auf eine zügige und interessengerechte Prozessführung hinzuwirken. Dies steht im Mittelpunkt dieses Seminars, in dem anhand typischer Situationen in der Prozesspraxis Lösungsstrategien und -Instrumente dargestellt und entwickelt werden.

1. **Der Richter leitet das Verfahren, aber der Anwalt leitet den Richter**
Die ZPO bietet viele Möglichkeiten, den Richter zu einer sachgemäßen Prozessleitung anzuhalten. Sie werden viel zu wenig genutzt.
2. **Wissen ist der halbe Sieg**
Sekundäre Darlegungslast, Urkundenvorlageanordnung, Auskunftsantrag - wie man mit Hilfe des Gerichts die prozessentscheidenden Informationen vom Gegner erlangt. SGB II/§ 90 SGB XII
3. **Experten gefragt!**
Gerichtsgutachten, Privatgutachten, Schiedsgutachten, selbstständiges Beweisverfahren - was ist

der richtige Weg, um Sachkunde in den Rechtsstreit einzubringen?

4. **Mangelhafte Kommunikation – Die Hauptursache für unbefriedigende Prozessverläufe**
Der Prozess bietet die denkbar schlechtesten Bedingungen für eine erfolgreiche Kommunikation – aber man kann sie verbessern.
5. **Harvard ist überall**
Die weltweit anerkannten Grundregeln erfolgreichen Verhandeln, das sog. Harvard-Konzept, lassen sich auch für das Gerichtsverfahren nutzbar machen.
6. **Vergleichen? Ja, aber richtig!**
Wenn der Richter zum Schlichter wird, sollte der Anwalt die Regeln des kompetitiven Verhandeln und der Heuristik beherrschen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht stellt der Prozessvergleich hohe Anforderungen. Mit alternativen Gestaltungsformen lassen sich viele Risiken vermeiden.
7. **Ein anderes Setting kann Wunder wirken**
In festgefahrenen Verfahrenslagen sind Kreativität und Initiative des Anwalts gefragt. Man kann nicht nur die Inhalte der Verhandlung ändern, sondern auch die Regeln, die Rahmenbedingungen – und die Akteure.

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
- Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität.
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof.
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Social Media

RAin Isabell Conrad, RA Dominik Hausen, (beide SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

„Web 2.0“ im Mandat

Technische und rechtliche Grundlagen für die anwaltliche Beratung

07.11.2011: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAIT-Recht

1. Soziale Netzwerke: Nutzer unter sich?

- Kurzvorstellung von Facebook, Google+, Xing und Twitter
- Geschäftsmodell: Unentgeltliche Nutzung gegen die Vermarktung von Nutzerdaten
- Nutzungsbedingungen und „Datenschutzrichtlinien“
- Datenschutzanforderungen, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung
- Gefährdungen durch neue Technologien: Gesichtserkennung, Bewegungsprofile

2. Community-Funktionen auf Websites/Blogs/Foren

- Übliche Community-Funktionen, z.B. Nutzerkommentare, Upload von Fotos, Abgabe von Bewertungen/Empfehlungen
- Haftung des Website-Betreibers für fremde Inhalte?
- Rechte des Nutzers an selbst erstellten Inhalten?
- Pflichten von Nutzern gegenüber Dritten: z.B. Veröffentlichung von Fotos und sonstigen Nutzerinhalten (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsschutz, Datenschutzrecht, Markenrecht etc.)

3. Personensuchmaschinen

- Kurzvorstellung von Yasni.de und 123people.de
- Sind im Internet zugängliche Informationen „frei“?
- Schutz durch bewusste Einflussnahme auf das eigene Profil (Profilshaping)

4. Allgemeine Anforderungen an alle Telemediendienste („Web 1.0“ und „Web 2.0“)

- Impressums-Pflichten, Copyright-Hinweise, Disclaimer
- Datenschutzunterrichtung
- Pflicht zum Abschluss sog. Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit technischen Dienstleistern (z.B. Webhostern)
- Erfassung des Nutzungsverhaltens:
Online Behavioural Advertising, Europäische Cookie-Richtlinie, Opt-in/Opt-out-Mechanismen
- Technische Schutzmechanismen gegen die Ausspähung des Nutzungsverhaltens
- Rechtliche Anforderungen an die Einbindung fremder Dienste:
z.B. Google Maps und Facebook I-like-Button

5. Smartphones

- rechtliche Anforderungen an sog. Apps
- Profilbildung mit Hilfe von sog. Location Based Services

6. Auslagerung von Daten in die Cloud

- Geschäftsmodell Cloud, Private Cloud, Public Cloud, Euro Cloud
- Kurzvorstellung von Cloud-Diensten wie z.B. DropBox, Office365, Google Text & Tabellen, iCloud
- Zulässigkeit der Auslagerung von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten in die Cloud?

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGR)

RA Dominik Hausen

- Mitautor beim „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H. Beck, im Erscheinen), Herausgeberinnen Auer-Reinsdorff/Conrad.
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Vorträge mit dem Schwerpunkt Datenschutz und IT-Sicherheit.
- Beratung von Mandanten im Bereich E-Commerce.
- Langjährige Tätigkeit als selbständiger IT-Berater.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht

20.10.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb**

1. Grundsätzliches und Aktuelles zum Kündigungsschutzgesetz

Insbesondere:

- Anwendbarkeit KSchG
- Betriebsratsanhörung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

2. Vertragsgestaltung aktuell, oder: Musterklauseln und was man daraus machen kann

Insbesondere:

- Daumenregeln für die Vertragskontrolle
- Aktuelle Rechtsprechung
- Musterformulierungen kritisch hinterfragt

3. BDSG und Datenschutz: Das kommende Recht in 10 Regeln für die Praxis

Insbesondere:

- Maßstab der Erforderlichkeit
- Einzelfragen von Anstellung bis Zeugnis
- Rolle des Betriebsrats
- Sanktionen

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“, „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, „Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz, Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

25.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb**

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

berwerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TV-L-Entgeltordnung

Das neue Eingruppierungsrecht der Länder in der Praxis

01.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arb oder FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaften und die TdL, sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 01.01.2012 vereinbart.

Die maßgebliche Niederschrift datiert vom 17.02.2011. Gleichzeitig wurden in dieser Entgeltrunde weitere eingruppierungsrechtliche Änderungen vorgenommen.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2011/12
 - Eingruppierungsrechtliche Auswirkungen (Erschwerenszuschläge, Dynamisierung der Vorarbeiterzulage)
2. Grundlage der Entgeltordnung
 - Prozessvereinbarung v. 01.03.09

3. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TV-L
4. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag
5. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen
6. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)
7. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil
8. Einarbeiten von Aufstiegen
10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte
11. Exkurs: Stand der TVöD-Entgeltordnung

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn

- Miterausgeber: Döring/Kutzki „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „Beck- Onlinekommentar zum TVöD/TV-L“ 2011
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht.
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht.
- Experte im Eingruppierungsrecht.

Gebührenrecht

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 5

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

RVG aktuell

28.09.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Versteuerung der Aktenversendungs-pauschale
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 15a RVG
 - Abrechnung mit dem Auftraggeber
 - Kostenerstattung
 - Abrechnung mit der Landeskasse bei Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe
3. Probleme bei der Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer
4. Zusätzliche Gebühr in Strafsachen
5. Zusätzliche Gebühr in Bußgeldsachen
6. Richtiges Abrechnen bei Mehrwertvergleichen
7. Probleme der Terminsgebühr beim Versäumnisurteil
8. Das Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
9. Streitwertprobleme im Mietrecht
10. Die neuen Verfahrenswerte in Familiensachen
11. Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen
12. Gebühren und Streitwerte in der Zwangsvollstreckung
13. Reisekosten des Anwalts
 - Abrechnung
 - Kostenerstattung
 - Prozesskostenhilfe
14. Erstattung von Parteikosten

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Miterausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Veranstaltungsorte

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus München

Karolinenplatz 3, 80333 München
2. Stock, Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 18

Eden Hotel Wolff (für Veranstaltung am 14.10.2011)

Arnulfstraße 4, 80335 München
→ direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Preise Scheungrab-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U 2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP IX / 2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Kuckenburg, Jahresabschluss-/Bilanzanalyse ...	[Seite 2]	29.09.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Aktuelle Rechtsprechung zu Stiftungen	[2]	06.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hahne, Aktuelle Rechtsprechung zum nachehelichen Unterhalt	[3]	14.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hau, Das neue Internationale Unterhaltsverfahrensrecht	[3]	27.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Landsittel, Unternehmensnachfolge in der anwaltl. Praxis	[4]	28.10.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug, Erbrecht aktuell	[4]	15.11.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[5]	29.11.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Gerhardt, Eheleiche Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt	[5]	13.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Blaurock, Stille Gesellschaft als Beteiligungsform für mittel...	[6]	19.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts	[6]	21.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Spatscheck, Beherrschung steuerl. u. strafrechtl. Haftungsrisiken	[7]	24.11.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[7]	17.11.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Rückabwicklung v. Finanzanlagen - Rechtsprechung	[8]	18.11.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Verfahren z. Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[8]	16.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[9]	16.11.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Erfolgreiche Kontopfändung 2011	[9]	30.11.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Keldungs, Bauablaufstörungen	[10]	25.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Tischler, Update Gewerberaummietrecht	[10]	26.10.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Der Rechtsanwalt im WEG	[10]	08.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Forts. bitte wenden

Datum | Unterschrift _____

MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP IX / 2011

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Sternel, Rechtsprechung zum Mietrecht/Mietrechtsreform 2011	[11]	09.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[12]	15.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[12]	23.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[13]	30.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess	[13]	21.11.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad/Hausen, „Web 2.0“ im Mandat	[14]	07.11.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	[15]	20.10.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[15]	25.11.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TV-L-Entgeltordnung ...	[16]	01.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, RVG aktuell	[16]	28.09.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 17) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



7. Bayerischer Anwaltstag

Donnerstag, 11. November 2011 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Welcome Kongress Hotel, Mußstraße 7, 96047 Bamberg

08:15 – 09:00 | Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee

Zentralveranstaltungen

09:00 – 09:15 | Begrüßung durch RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes und RA Dr. Lothar Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg

09:15 – 11:00 | Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

11:00 – 11:30 | Kaffeepause

11:30 – 13:00 | RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Noch Berufsrecht oder schon Berufsethik – eine Grenzziehung

13:00 – 14:30 | Gemeinsames Mittagessen

Vier parallele Fachveranstaltungen* (inkl. 30 Min. Kaffeepause)
Arbeitsrecht – Familienrecht – Mietrecht – MitarbeiterInnen-Seminar

14:30 – 18:00 | Arbeitsrecht: Prof. Dr. Friedhelm Rost, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.
Die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsrecht

14:30 – 18:00 | Familienrecht: RiBGH Dr. Frank Klinkhammer, Karlsruhe
Aktuelle Unterhaltsrechtsprechung des BGH unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011

14:30 – 18:00 | Mietrecht: Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig
Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

14:30 – 18:00 | Speziell für Fachangestellte: Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig
RVG 2011: Aktuelle Neuerungen – aktuelle Rechtsprechung
→ dieses Seminar kann auch gesondert gebucht werden: s. nächste Seite

Fragen?

Dr. Martin Stadler
eMail info@mav-service.de
Telefon 089. 552 633-97
Fax 089. 552 633-98

Preise und Anmeldung

→ nächste Seite

* Bescheinigungen nach § 15 FAO: 3,5 Stunden

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinRechnung an mich die Kanzlei

MAV HP 9/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011, ab 14:30 Uhr:
Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: RVG 2011
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift



Justiz und interkulturelle Kompetenz

07.10.2011 - 09.10.2011,
Evangelische Akademie Bad Boll

Menschen unterschiedlicher Kulturkreise treffen vor Gericht aufeinander. Hier ist interkulturelle Kompetenz gefragt, um sich zu verstehen und aufeinander einzugehen. Die Tagung thematisiert, wie interkulturelle Kompetenz in der Justiz aussehen kann. Was bedeutet sie für die Rechtsprechung? Wie können sich alle Prozessbeteiligten verständigen? Was behindert einen respektvollen Umgang miteinander?

Zielgruppen

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, Polizistinnen, Polizisten, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und alle an Justizpolitik Interessierte

Anmeldung unter der Tagungsnummer 520811 bis 23. September 2011 erbeten über Sekretariat: Gabriele Barnhill, Telefon 07164 79-233, Telefax 07164 79-5233, gabriele.barnhill@ev-akademieboll.de

Tagungsgebühr 80,00 Euro

Ein Detailprogramm finden Sie unter:

<http://www.ev-akademie-boll.de/tagungen/details/520811.pdf>

Münchener Anwalts-Kickerturnier 2011

Bereits zum fünften Mal findet am 09. November 2011 das Münchener Anwalts-Kickerturnier zugunsten der Stiftung Kindergesundheit statt. Austragungsort ist erneut das Park Café, Sophienstrasse 7, 80333 München, wo der Titelverteidiger Milbank in diesem Jahr Anlauf auf das Triple nimmt.

Bitte notieren Sie sich den Termin bereits jetzt. Weitere Informationen im nächsten Heft. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an kickerturnier@wachmeckes.com.



Verkehrsanwälte Info

Deutscher Oldtimerrechtstag

Der 3. Deutsche Oldtimerrechtstag, der wiederum von der Deutschen Anwaltakademie veranstaltet wird, findet vom 15. - 17. September 2011 in Ketsch bei Heidelberg statt. Nähere Einzelheiten können Sie auch dem Flyer entnehmen.

(http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/Oldtimerrechtstag_2011.pdf) Weitere Informationen gibt es auch unter www.oldtimerrechtstag.de.

31. Homburger Tage vom 14.-16. Oktober 2011 in Homburg/Saar

Am 15. Oktober 2011 werden in der Zeit von 09.30 bis ca. 18.00 Uhr anlässlich der 31. Homburger Tage im Schlossberg-Hotel in Homburg/Saar

folgende Vorträge angeboten: „Neuere Rechtsprechung des BGH zum Anscheinsbeweis im Verkehrsrecht“, Referentin: RiBGH Vera von Pentz, „Der Rechtsschutzversicherer und sein durchschnittlicher VN – Aktuelle Probleme aus der Rechtsschutzversicherung“, Referent: RiBGH Roland Wendt, „Vorverurteilung durch die Medien“, Referent: RiBGH Dr. Ulrich Franke, „Die neuere Rechtsprechung des BGH zu Autokauf und Autoleasing“, Referent: Vors. RiBGH Wolfgang Ball.

Ein Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vveranstaltungen/31_Homburger_Tage_Anzeige_e1.pdf

Sachverständigenkosten im Rahmen des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung erstattungsfähig

Das Amtsgericht Erding hat durch Urteil vom 19.05.2011 – 1 C 1476/10 – entschieden, dass ein vom Sachverständigen veranschlagtes Grundhonorar, das sich im Rahmen des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 bewegt, erstattungsfähig ist. Auch die Nebenkosten, die in der Summe im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 liegen, hat das AG Erding in vollem Umfang zugesprochen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_14-p2.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Scoring: Die heimliche Bewertung der Bonität Verbraucherzentralen starten Umfrage zum Auskunftsrecht

Verbraucher können einmal jährlich kostenlos eine Information darüber verlangen, welche persönlichen Daten Auskunfteien über sie gespeichert haben und welcher Score-Wert daraus ermittelt wurde. Die Verbraucherzentrale Bayern startet im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion mit anderen Verbraucherzentralen eine Erhebung zum Thema Scoring. Sie ruft die Verbraucher auf, aktiv von ihrem kostenfreien Auskunftsrecht Gebrauch zu machen, sich über bestehende Einträge bei Auskunfteien sowie über den zu ihrer Person gebildeten Score-Wert und sein Zustandekommen zu informieren.

„Leider können wir Ihnen keinen Kredit geben.“ Grundlage für solch eine enttäuschende Auskunft der Bank bildet oft der Score-Wert, der bei SCHUFA, Creditreform und anderen Auskunfteien aus gespeicherten persönlichen Daten ermittelt wurde. Egal ob Alter, Job, Zahlungsverhalten oder Wohngegend:

Auskunfteien sammeln Daten von Millionen Deutschen und bewerten deren Kreditwürdigkeit. Nicht nur bei Kreditanfragen auch bei Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energieversorgung oder im Versandhandel sind vorsorgliche Bonitätsauskünfte üblich. Auf der Basis gesammelter Daten wird mit Hilfe eines ausgeklügelten Punkte- und Bewertungssystems ein so genannter Score-Wert errechnet.

Die Verbraucherzentralen raten, das kostenfreie Auskunftsrecht aktiv zu nutzen, um die gespeicherten Daten zu prüfen, fehlerhafte Bewertungen aufzudecken und Korrekturen zu verlangen. „Betroffene werden nicht automatisch über die sie belastenden Einträge informiert. Sie müssen selbst in Erfahrung bringen, was über sie verzeichnet ist. Mühsam muss dann das korrigiert werden, was andere falsch eingetragen haben“, so Tatjana Halm, Referentin für Verbraucherrecht bei der Verbraucherzentrale Bayern.

Einen Musterbrief zum Auskunftsrecht sowie eine Liste mit Adressen von Auskunfteien halten die Verbraucherschützer im Internet unter

www.verbraucherzentrale-bayern.de zum Download bereit. Ihre Erfahrungen können die Verbraucher bis zum 31. Oktober in einem Online-Fragebogen eintragen.

Geschäftsgebaren von Inkassounternehmen im Visier Verbraucherzentralen starten gemeinsame Aktion

Inkassounternehmen sind Dienstleister, die Gläubigern dazu verhelfen, geschuldetes Geld einzuziehen. Zunehmend wird in diesem Bereich Missbrauch betrieben, so die Erfahrungen der Verbraucherzentralen. Im Beratungsalltag häufen sich die Verbraucherbeschwerden über Inkassounternehmen, die mit zum Teil fragwürdigen Methoden und Drohungen Forderungen eintreiben. In einer gemeinsamen Aktion sagen die Verbraucherzentralen diesen Machenschaften jetzt den Kampf an. Bis zum 30. September werden die Erfahrungen von Betroffenen mit Inkassounternehmen zusammengetragen und ausgewertet. Mit den Ergebnissen wollen sich die Verbraucherzentralen für Verbesserungen in diesem Bereich stark machen. Auch die Verbraucherzentrale Bayern beteiligt sich an der Aktion und sammelt in ihren Beratungsstellen die Beschwerden.

„Immer häufiger erhalten Verbraucher Inkassoschreiben, mit denen angebliche Forderungen aufgrund von Abfallen, Gewinnspielen, untergeschobenen Vertragsabschlüssen am Telefon und Ähnlichem eingetrieben werden sollen“, sagt Tatjana Halm, Rechtsreferentin der Verbraucherzentrale Bayern. Oftmals sind diese Schreiben so gestaltet, dass sie die Betroffenen bewusst einschüchtern, um sie zur Zahlung zu bewegen. Es werden Urteile zitiert und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Kontopfändung oder der Besuch des Gerichtsvollziehers angedroht. Aus den Inkassoschreiben ist häufig nicht nachvollziehbar, wer der eigentliche Forderungsinhaber ist und ob eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch diesen vorliegt. Die Verbraucherzentralen bemängeln, dass Verhaltensregelungen und Kostenfragen für Inkassounternehmen nicht hinreichend gesetzlich geregelt sind. „Nicht selten werden Nebenforderungen und Mahnkosten geltend gemacht, die in keinerlei Verhältnis zur ursprünglichen Forderung stehen“, erläutert Juristin Halm. Die Verbraucherschützerin sieht hier dringenden politischen Handlungsbedarf.



Typisch München! Putto, Johann Baptist Straub (und Werkstatt), um 1750, Lindenholz

versetzen, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Bankguthaben vorläufig pfänden zu lassen. Dies soll bereits vor Erwirkung eines vollstreckbaren Titels als einstweilige Maßnahme möglich sein. Der Europäische Beschluss wird in Zivil- und Handelssachen, sowie zukünftig auch im Bereich des Ehegüter- sowie Erbrechts mit grenzüberschreitendem Bezug zur Anwendung gelangen und ohne vorherige Anhörung des Schuldners erlassen werden. Der Europäische Pfändungsbeschluss soll

dem Gläubiger als Alternative zu den mitgliedstaatlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Durch die Abschaffung der Exequatur wird ein in einem anderen Mitgliedstaat erlangter Pfändungsbeschluss ohne Vollstreckbarkeitserklärung anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung kann nicht gerichtlich angefochten werden. Die Verordnung regelt zudem in Art. 17 Verfahren für die Erlangung von Konteninformationen des Schuldners.

Aktuelle Informationen zum Europarecht erhalten Sie jede Woche in unserem Newsletter „EiÜ – Europa im Überblick“ unter :

www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick.

Zum Bezug der EiÜ schreiben Sie kurz an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins.

Nicht „sehr gut“ aber besser: § 522 ZPO wird geändert

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli die Änderung von § 522 ZPO beschlossen.

Nach der Änderung, die am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, hängt der Rechtsschutz bei Gegenstandswerten ab 20.000 Euro nicht länger davon ab, ob ein Zivilgericht die Berufung durch Urteil oder Beschluss zurückgewiesen hat. Die mit der ZPO-Reform 2001 eingeführte Regelung, nach der Berufungsgerichte die Berufung unter bestimmten Voraussetzungen durch unanfechtbaren Beschluss zurückweisen konnten, hat in der Praxis viel Unheil angerichtet. Jetzt wird es immerhin möglich, gegen den Zurückweisungsbeschluss Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Der Deutsche Anwaltverein hat seit dem Inkrafttreten der damaligen Reform unter dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ für die Abschaffung von § 522 Abs. 2 ZPO gestritten und freut sich über die Änderung als Erfolg, der in die richtige Richtung weist.

Neues vom DAV

Kommissionsvorschlag zur grenzüberschreitenden Bankkontenpfändung

Die Eintreibung von Schulden im Ausland hat mitunter langwierige und kostenaufwändige Verfahren zur Folge. Mit dem Vorschlag für einem neuen Europäischen Pfändungsbeschluss KOM(2011) 445 vom 25. Juli 2011 soll verhindert werden, dass Schuldner Guthaben auf Konten in anderen Mitgliedstaaten verschieben und sie so dem Zugriff der Gläubiger entziehen kann. Dem Vorschlag ging ein Grünbuch der Kommission KOM(2006) 618 voraus (s. EiÜ 37/06, 34/07), zu welchem der DAV zahlreiche Bedenken geäußert hatte (s. DAV-Stellungnahme 9/2007). Der Europäische Pfändungsbeschluss wird Gläubiger in die Lage

Skouris lehnt EU-Patentgericht weiter ab

Der Präsident des EuGH Vassilios Skouris lehnt ein dem EuGH zugeordnetes Fachgericht für Geistiges Eigentum nach Art. 262 AEUV (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:d e:PDF>) ab. In der Anhörung des Rechtsausschusses am 21. Juni 2011 sagte Skouris, seine persönliche Auffassung hierzu sei negativ, weil damit eine Rechtsmaterie aus dem EuGH ausgegliedert werde. Der EuGH sei jedoch für die Einheitlichkeit der Rechtsentwicklung verantwortlich.

Zu den aktuellen Plänen zur Schaffung eines Europäischen Gerichts auf völkerrechtlicher Grundlage äußerte sich Skouris nicht. Weiter forderte er, die Zahl der Richter am Europäischen Gerichtshof zu erhöhen. Auch solle es einen weiteren Vizepräsidenten geben. Eine Änderung der Satzung in dieser Weise werde nötig, um die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Innere Sicherheit weiter in der Debatte DAV wendet sich gegen rasche Regelung der Vorratsdatenspeicherung

Nach der Einigung hinsichtlich der Verlängerung des Anti-Terror-Pakets wird teilweise auch eine rasche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung gefordert. Grundlage für eine solche Regelung wäre eine EU-Richtlinie. Die zuständige EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström hat aber selbst angekündigt, diese EU-Richtlinie zu überarbeiten. Daher macht aus Sicht des DAV eine nationale Regelung, die über die alte EU-Richtlinie hinausgeht, keinen Sinn. Die Bundesrepublik Deutschland sollte ihren Einfluss geltend machen und bei der Überprüfung der zugrundeliegenden EU-Richtlinie mitwirken. Auch muss die Notwendigkeit von Datenspeicherungen generell überprüft werden. Laut Information der Bundesregierung sind beispielsweise im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts bislang in keinem Fall aus einer Online-Durchsuchung gewonnene Informationen als Beweismittel vor Gericht verwendet worden. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/6079 (<http://dipbt.bundes-tag.de/dip21/btd/17060/1706079.pdf>)) hervor. Er erscheint daher fraglich, warum massenhaft Bewegungsprofile unbescholtener Bürgerinnen und Bürger erfasst werden sollen, wenn in anderen Bereichen die Datenerfassung eben nicht dazu führt, dass diese als Beweismittel taugen. Pressemitteilung unter: www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1811.

Strengere Datenschutzregelungen gefordert

Die Datenschutzregeln in der EU werden verschärft. Das Parlament hat in seiner Plenarsitzung vom 4. Juli 2011 den Bericht zum Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU in erster Lesung angenommen (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2011-0244+0+DOC+XML+V0//DE>). Die Abgeordneten unterstützten damit das Gesamtkonzept für den Datenschutz der Kommission (KOM(2010) 609 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0609:FIN:DE:PDF>)), wonach die bestehende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31995L0046:DE:HTML>) und der Rahmenbeschluss 2008/977/JI (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:350:0060:01:DE:HTML>) neu konzipiert werden sollen. Die Rechtsmittel sollen überarbeitet werden, um den Zugang zu Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu erleichtern. Auch soll das sogenannte „Recht auf Vergessen“ präziser definiert werden. Besonders auf die Bedürfnisse von Minderjährigen soll dabei eingegangen werden. Die Abgeordneten wollen in die überarbeitete Datenschutzrichtlinie strenge und abschreckende Sanktionen bei Datenmissbrauch integrieren. Zum Schutz der Pressefreiheit sollen die bestehenden Ausnahmen der Datenschutzrichtlinie beibehalten und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Auch sollen bei Datenübertragungen in Staaten außerhalb der EU Datenschutzrechte durchgesetzt werden. Deswegen fordert der Bericht für alle Arten von internationalen Vereinbarungen eine Definition der zentralen Elemente des europäischen Datenschutzes. Für die Anwaltschaft wesentlich ist Erwägungsgrund 27, der besondere Regeln und Datenaufsichtsstrukturen für solche Daten anregt, die dem Berufsgeheimnis unterfallen.

BFH: Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat am 12.05.2011 (VI R 42/10) entschieden, dass Zivilprozesskosten unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können. Er hat damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie Leistungen der Rechtsschutzversicherungen dabei zu berücksichtigen sind, lesen Sie unter <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&Datum=2011&nr=24051&pos=10&anz=60>.

Machbarkeitsstudie zum EU-Vertragsrecht



Typisch München! Morisken tänzer mit löwenkopfbesetzter Mütze, Erasmus Grasser, 1480, Holz gefasst

Ein europäisches, für Unternehmen und Verbraucher optionales, Vertragsrecht wird von Kommission und Parlament als eine Möglichkeit betrachtet, den Binnenmarkt vor allem für KMU und Bürger zu beflügeln. Die Kommission plant daher, bis spätestens Mitte Oktober auf Grundlage einer durch zahlreiche Wissenschaftler erarbeiteten sog. „Machbarkeitsstudie“ ein optionales Instrument vorzuschlagen. Der DAV hat seine Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-Stellungnahme-Feasibility-Study-Versandtext.pdf>) zu dieser Machbarkeitsstudie veröffentlicht und weist darin, gerade was das Verhältnis zum zwingenden Verbraucherrecht angeht, auf seine früheren Stellungnahmen (s. DAV-Stellungnahmen Nr. 3/11 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-3-2011deutsch-und-englisch.pdf>), 8/07 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2007-08.pdf>)). Während ein optionales Instrument grundsätzlich begrüßt wird, werden an einigen Stellen Änderungen am bestehenden Vorschlag der Wissenschaftler vorgeschlagen. So ist u. a. eine Klarstellung des Anwendungsbereichs in Art. 3 notwendig. Der DAV gibt zudem zu be-

denken, dass die Machbarkeitsstudie keine von der allgemeinen Verjährungsfrist gesonderte Verjährungsfrist für das Gewährleistungsrecht aufstellt. Das Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung/zweiten Andienung erachtet der DAV als angemessen. Die Regelungen über die Rückgewähr von empfangenen Leistungen werden hingegen als teilweise ungeeignet angesehen.

Kommission untersucht Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission untersucht die Haftbedingungen in den Gefängnissen der Mitgliedstaaten. Bis zum 30. November 2011 führt sie auf Grundlage des Grünbuchs KOM(2011) 327 (http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/procedural/docs/com_2011_327_de.pdf) eine öffentliche Anhörung durch. Die Haftbedingungen können sich direkt auf die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen auswirken, die die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten in der EU bildet. Die Dauer der Untersuchungshaft vor und während des Prozesses variiert erheblich zwischen den Mitgliedstaaten. In manchen Mitgliedstaaten könne eine Person bis zu vier Jahren in Untersuchungshaft gehalten werden, so die Kommission. Justizkommissarin Reding sagte, der EU-Haftbefehl (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?>

[uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF)) könne nicht funktionieren, wenn die Überstellung eines Beschuldigten mit der Begründung abgelehnt werde, dass die Haftbedingungen in dem betreffenden Mitgliedsstaat nicht den Standards genügen.

Da die Kommission keine Kompetenz zur Regelung der Haftbedingungen hat, stützt sie den am 14. Juni 2011 veröffentlichten Fragenkatalog auf den EU-Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Hintergrund ist die Umsetzungspflicht der Rahmenbeschlüsse 2008/947/JI (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2008F0947:20090328:DE:PDF>) und 2009/829/JI (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:294:0020:0040:de:PDF>) bis zum 6. Dezember 2011 bzw. bis zum 1. Dezember 2012.

Neue Rahmenabkommen:

DAV kooperiert mit GRAVIS

Der Deutsche Anwaltverein hat mit GRAVIS, Marktführer und größte deutsche Handelskette für Mac, iPod und weitere Produkte aus dem Bereich des digital life, ein Kooperationsabkommen geschlossen. Ab sofort können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine be-

stimmte Produkte von Apple zu attraktiven Konditionen erwerben. Abhängig vom jeweiligen Produkt erhalten Sie bis zu 7 % Rabatt! Informieren Sie sich weiter auf unserer Internetseite unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/kommunikation>.



Typisch München! Stiglmaierplatz bei Nacht, Wilhelm Heise, 1935, Öl auf Leinwand

DAV kooperiert mit Fitness First

„FIT FOR WORK“! Unter diesem Motto können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ab sofort zu Vorzugskonditionen in den Clubs von Fitness First Germany im gesamten Bundesgebiet trainieren. Sparen Sie im Rahmen der Kooperation 10,- Euro monatlich gegenüber den regulären Monatsbeiträgen und zusätzlich bis zu 100,- Euro für die einmalige Clubgebühr. Bereits bestehende Verträge können auf die DAV-Konditionen umgestellt werden. Weitere Informationen unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/lifestyle>

Alle DAV-Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechung

Kloepfer, Michael, Verfassungsrecht I – Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht, Verlag C. H. Beck, München, 2011, LXXVI und 1304 Seiten, EUR 148,00, ISBN 978-3-406-59526-4

Wenige Monate nach Erscheinen des zweiten Bands, der die Grundrechte zum Gegenstand hatte (s. hierzu MAV-Mitteilungen April 2011, S. 20 ff.), liegt nun auch der erste Band des Kloepferschen Lehrbuchs zum Verfassungsrecht vor, der vorwiegend das Staatsorganisationsrecht behandelt.

Der Umfang misst das Doppelte des Grundrechtsbands. Dies liegt zum einen daran, dass sich Kloepfer, wie auch schon im ersten Band, nicht darauf beschränkt, das übliche, aus zahlreichen anderen Werken sattsam bekannte staatsrechtliche „Programm“ abzuspielen, sondern vielfach den Bezug zur Verfassungswirklichkeit herstellt und dabei meist klare Standpunkte bezieht, so z. B. bei seinen Anmerkungen zur 1999 aufgedeckten CDU-Spendenaffäre (§ 7 Rn. 273: hier hat nach Kloepfer ein „führender Politiker“ sein „Versprechen“ über die Verfassung gestellt) oder zur Wahl der Bundesverfassungsrichter (§ 19 Rn. 45: „Wenn CDU/CSU und SPD zusammen nur noch etwa 60% haben, ist nicht einzusehen, warum sie 100% der Richter des Gerichts bestimmen können“). Zudem enden fast alle wichtigen Kapitel mit einem „Ausblick“, der zukünftige Entwicklungen prognostiziert und rechtspolitische Forderungen aufstellt (vgl. z. B. § 21 Rn. 381: „Die Exekutivlastigkeit des politischen Systems in Deutschland ... hat auch die Gesetzgebung erfasst und ist künftig nachhaltig zurückzudrängen“).

Der enorme Umfang ist jedoch auch durch andere, weniger erfreuliche Umstände bedingt. So erstrecken sich die „Bezüge zum Völker- und Europarecht“ auf über 200 Seiten, wobei Kloepfer überwiegend jedoch nicht den Bezügen zum Grundgesetz nachgeht, sondern eine Kurzdarstellung dessen liefert, was man gemeinhin in Lehrbüchern zum Völkerrecht und Europarecht nachlesen kann. Auch sind erster und zweiter Band sowie die einzelnen Kapitel untereinander nicht durchweg aufeinander abgestimmt, so dass sich teilweise Wiederholungen finden (vgl. etwa die Ausführungen zu Transparenz und Öffentlichkeit des Verwaltungsverfahrens einerseits im Kapitel „Rechtsstaat“, § 10 Rn. 131, andererseits im Kapitel „Vollziehende Gewalt“, § 22 Rn. 166).

All dies führt zu einer gewissen Aufblähung, wobei zudem die Gewichtung nicht immer einleuchtet. So widmet der Autor dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH nicht viel mehr als eine der insgesamt 1304 Seiten. Den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der die deutsche Rechtsprechung zunehmend beeinflusst, sucht man im Sachverzeichnis vergebens. Im Textteil wird er nur kurz erwähnt (§ 37 Rn. 30). Andererseits erhalten beispielsweise, im Kapitel über „Staat und Verfassung“, „Staatsymbole“ und „Hauptstadt“ insgesamt vier Seiten. Ein eigenes Kapitel über „Kulturstaat?“ (§ 13) ist mit zehn Seiten ausgestattet.

Über den ersten Band verstreut finden sich Ergänzungen zum Grundrechtsband. Im Kapitel über den Rechtsstaat werden nun „Strafverfahrensgrundsätze“ wie der Schuldgrundsatz und die Unschuldsvermutung erstmals knapp erläutert (§ 10 Rn. 233 ff.).

Über das Schweigerecht des Beschuldigten erfährt man in keinem der beiden Bände etwas.

Etwas ausführlicher werden, im Kapitel über die vollziehende Gewalt, die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ erörtert. Zutreffend meint Kloepfer, dass Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik gegen eine Deutung des Art. 33 Abs. 5 GG als grundrechtsgleiches Recht sprechen (§ 22 Rn. 178). Dies ändert allerdings nichts an der gegenteiligen ständigen Rechtsprechung des BVerfG, die Kloepfer überblicksartig darstellt. Bei der Besetzung und Beförderung von Beamten konstatiert der Autor eine „immer weiter um sich greifende Parteienprotektion“, die er zu Recht als verfassungsrechtlich bedenklich einstuft (§ 22 Rn. 180).

Anders als noch im Grundrechtsband, der sich auf die Gleichheit der Wahl beschränkte, erörtert Kloepfer nun (§ 7 Rn. 107 ff.) sämtliche Wahlrechtsgrundsätze, wobei er, auch hier erfreulich unorthodox, die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nicht ausdrücklich benannten Grundsätze der Periodizität und der Öffentlichkeit (treffender wohl: der öffentlichen Überprüfbarkeit, vgl. § 7 Rn. 150) der Wahl in die Darstellung einbezieht.

Rechtsverstöße „im Vorfeld der Wahlen“ kann der Bürger vor den Verwaltungsgerichten geltend machen (§ 15 Rn. 57). Nach § 49 BWahlG können jedoch Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur im Wahlprüfungsverfahren angegriffen werden. „Besonders zu kritisieren“ ist mit Kloepfer (§ 15 Rn. 54) die lange Dauer dieses Verfahrens, das sich häufig bis zur Mitte der Legislaturperiode oder darüber hinaus hinzieht. Volle Zustimmung verdient Kloepfer auch mit seiner Kritik am Ausschluss präventiven Rechtsschutzes für kleinere Parteien, denen der Bundeswahlausschuss durch Verweigerung der Anerkennung als Partei die Teilnahme an der Wahl unmöglich macht (§ 15 Rn. 58: „demokratietheoretisch kaum zu rechtfertigen“).

Zur Ungültigkeitserklärung der Wahl führt ein Verfahrensmangel nur bei Ergebnisrelevanz, also nur soweit er auf die Sitzverteilung im Parlament von Einfluss gewesen sein konnte. Darauf weist Kloepfer zutreffend hin (§ 15 Rn. 63). Die entscheidende Frage ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen eine solche Ergebnisrelevanz anzunehmen ist und wie sie ermittelt werden soll, beispielsweise bei einer verfassungswidrigen Beeinflussung der Wahl durch staatlich finanzierte „Öffentlichkeitsarbeit“ der Regierung (§ 7 Rn. 138, § 22 Rn. 12). In der Rechtsprechungspraxis drängt sich zuweilen der Eindruck auf, die Beurteilung sei der mehr oder weniger beliebigen Einschätzung des jeweiligen Richters überlassen. Leider versagt sich Kloepfer nähere Ausführungen zu diesem Problem.

Vielfach wird die (einfachrechtliche, europarechtliche, völkerrechtliche) Rechtslage ausführlich erläutert, ohne indessen die eigentliche Verknüpfung mit der Verfassung herzustellen. So findet sich im Kapitel über den Rechtsstaat zwar eine vergleichsweise ausführliche Darstellung des Staatshaftung, die aber im Wesentlichen dabei stehen bleibt, die Rechtsprechung des BGH zu referieren. Die bekanntlich teilweise erheblichen Inkongruenzen dieser Rechtsprechung zur Judikatur des BVerfG werden nicht nachgezeichnet. Auch fehlt etwa eine Auseinandersetzung mit dem Problem, inwieweit die (laut Kloepfer, § 10 Rn. 241 auf „Gewohnheitsrecht“ basierenden) Ansprüche aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff verfassungsrechtlich geboten sind. Die praktisch äußerst bedeutsame Frage, wie es verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, für Verletzungen von Grundrechten wie beispielsweise des Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NVwZ 1998, 271) jegliche Geldentschädigung auszuschließen, wird nicht gestellt, geschweige denn beantwortet.

Andererseits besticht Kloepfer auch mit einer Fülle origineller und weiterführender Thesen, die man sonst nirgends findet, die er häufig aber leider nur kurz anreißt, ohne den Versuch einer argumentativen Aufbereitung zu unternehmen oder gar bisher vorhandene Meinungen in Rechtsprechung und Literatur zu diskutieren.

So sieht Kloepfer den Grundsatz eines fairen Verwaltungsverfahrens schon durch das Rechtsstaatsprinzip als solches gewährleistet (§ 10 Rn. 131, § 22 Rn. 166). Diese Sichtweise verdient zwar volle Unterstützung. Aus Sicht der Praxis drängt sich jedoch die Frage auf, ob es sich dabei „nur“ um objektives Recht oder um eine Grundrechtsposition handelt, die der Bürger, ähnlich wie das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, mit der Verfassungsbeschwerde geltend machen kann. Würde man den Grundrechtsschutz bejahen, hätte dies erhebliche Konsequenzen, nicht in erster Linie im Hinblick auf den seltenen Fall, dass eine Verfassungsbeschwerde tatsächlich erhoben wird, sondern vor allem wegen der „Vorwirkung“ eines möglichen späteren Verfassungsprozesses auf Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Leider wird diese Fragestellung bei Kloepfer in keiner Weise behandelt. Man sieht hier, wie Theorie und Praxis des Verfassungsrechts selbst bei einem so „modernen“ Autor auseinanderklaffen.

Ein faires Verwaltungsverfahren, so Kloepfer, erfordert auch, dass dem Bürger die Möglichkeit der Partizipation am Verfahren gegeben wird, was nicht nur ein Anhörungsrecht zur Folge habe, sondern auch den Anspruch auf Zugang zu den entsprechenden „Verwaltungsdokumenten“. Ein entsprechendes „verfassungsrechtliches Recht“ stehe Personen zu, die durch das Verwaltungsverfahren „betroffen“ sind (§ 22 Rn. 166). Wo sich die Anspruchsgrundlage dieses „verfassungsrechtlichen Rechts“ befindet und ob dieses Recht mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann, sagt Kloepfer nicht.

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass Kloepfer sich bemüht, die in den letzten Jahrzehnten sträflich vernachlässigte Idee, dass nicht nur Gerichts-, sondern auch Verwaltungsverfahren fair sein müssen, zu neuem Leben zu erwecken. Allerdings wäre hier ein Mindestmaß an dogmatischer Fundierung unverzichtbar. Wer vor dem BVerfG mit einer Verfassungsbeschwerde etwa Akteneinsicht in einem Planfeststellungsverfahren geltend machen wollte und sich dabei auf die schlichte Behauptung Kloepfers beschränken würde, es handele sich um ein „verfassungsrechtliches Recht“, würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine gnadenlose Abfuhr erhalten.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein eigenständiges Grundrecht auf ein faires Verwaltungsverfahren, leider, bis heute nicht vom BVerfG anerkannt wurde. Nur punktuell hat das Gericht aus einigen Grundrechtsgewährleistungen, z. B. aus Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 12 GG, Art. 14 GG und Art. 16 a GG, im Einzelnen divergierende Anforderungen an das Verwaltungsverfahren abgeleitet. Dies kann bereichsspezifisch, wie etwa im Atomrecht (vgl. BVerfGE 53, 30 ff.), eine gewisse Hilfestellung bieten, ist aber kein Ersatz für ein umfassendes und allgemeines Grundrecht auf Fairness.

Auch nützt es wenig, verfassungsrechtliche Ansprüche des Bürgers auf Anhörung und Begründung von Verwaltungsentscheidungen zu postulieren, wenn Vorschriften wie § 46 VwVfG in der Praxis die Nichterfüllung dieser Ansprüche weitgehend sanktionslos lassen oder eine „Heilung“ im Verwaltungsprozess bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz ermöglichen (vgl. § 45 Abs. 2 VwVfG). Solange solche Regelungen nicht als verfassungswidrig erkannt werden, bleibt der Grundsatz des fairen Verwaltungsverfahrens in weiten Teilen nicht mehr als ein frommer Wunsch.

Bezeichnend ist insoweit, dass Kloepfer zur Stützung seiner Thesen nur eine einzige verfassungsgerichtliche Entscheidung zitiert. Dieser Beschluss des Ersten Senats vom 18. 01. 2000 (BVerfGE 101, 397 ff. = NJW 2000, 1709 ff.) betraf die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Rechtspflegers in einem nachlassgerichtlichen Verfahren. In der Tat sah das BVerfG hier in der mangelnden Unterrichtung des Betroffenen eine Verletzung des Rechts „auf ein rechtsstaatliches, faires Verfahren“ (nicht: Verwaltungsverfahren), das durch „Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)“

gewährleistet sei. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob diese Entscheidung auf Verwaltungsverfahren übertragen werden kann. Immerhin handelte es sich um ein gerichtliches Verfahren. Art. 103 Abs. 1 GG war nach Auffassung des BVerfG nicht anwendbar, weil nicht der Richter, sondern der Rechtspfleger entschieden hatte. Um die gewünschte Lösung (verfassungsrechtliche Pflicht zur Anhörung auch vor einer Entscheidung des Rechtspflegers) zu erzielen, war daher ein Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG erforderlich. Einfacher wäre das Ergebnis wohl über eine erweiternde Auslegung des Art. 103 Abs. 1 GG zu erreichen gewesen. Wie dem auch sei: Diese Entscheidung kann nicht bedenkenlos auf Verwaltungsverfahren jeglicher Art übertragen werden.

Zwar hat schon das „Elfes-Urteil“ (BVerfGE 6, 32, 44), im Ansatz sehr rechtsstaatlich, einen „Anspruch“ des Staatsbürgers angenommen, die Gründe dafür zu erfahren, dass in seine Rechte eingegriffen wird; „denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen“. Dies sei ein rechtsstaatlicher Grundsatz, mit dem Verwaltungsvorschriften unvereinbar sind, die „bei Vorliegen besonderer Anweisungen“ Ausnahmen vom Begründungszwang zulassen. Dennoch blieb der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt, weil „die Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ihre Gründe bekanntgegeben hat, der Beschwerdeführer zu ihnen Stellung nehmen konnte und die Entscheidung sich im Ergebnis als gerechtfertigt erwiesen hat“ (a. a. O. 44 f.). Das war am 16. 01. 1957. Wie §§ 45 und 46 VwVfG zeigen, hat der Rechtsstaat insoweit keine Fortschritte gemacht.

Kloepfers wiederkehrende Klage über eine „ungezügelt Rechtsschutzexpansion“ (§ 10 Rn. 288) erscheint auch aus diesem Grund fehl am Platz. Von einer ständigen Ausdehnung des justiziellen Systems „zu Lasten des politischen und administrativen Systems“, wie Kloepfer meint, kann keine Rede sein. Es sei hier nur an die fortschreitende Beschränkung des Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erinnert. Wie das „politische und administrative System“ Sand ins Getriebe des „justiziellen Systems“ streut, konnte man in Bayern bei Abschaffung des BayOBLG und kann man derzeit in Rheinland-Pfalz bei der drohenden Beseitigung des OLG Koblenz beobachten.

Wenn Kloepfer Michael Kohlhaas als mahnendes Beispiel für die „umfassende Klagebereitschaft“ der Deutschen anführt (und daran den Rechtsschutzversicherungen einen „maßgeblichen und ungunstigen Anteil“ zuschreibt, § 10 Rn. 289), so vermag auch dies nicht zu überzeugen. Kohlhaas konnte sich gegen Fürstenwillkür gerade nicht mit Hilfe rechtsstaatlicher Gerichte (oder gar einer

Rechtsschutzversicherung) wehren. Sein Beispiel spricht nicht gegen, sondern für die Effektivierung des Rechtsschutzes.

Nichtsdestotrotz: Bei Kloepfer findet man vieles, was man anderswo vergeblich sucht. Die ideenreiche, originelle, selten mit eigener Meinung zurückhaltende Darstellung verschafft ein anregendes Leseerlebnis und gelegentlich auch weiterführende Hinweise für die verfassungsrechtliche Praxis.

Bei einer Neuauflage sollten erster und zweiter Band besser aufeinander abgestimmt werden. Sämtliche Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte sollten im Grundrechtsband Platz finden. Sofern man das Völker- und Europarecht nicht gänzlich ausklammern will, sollte man unbedingt die Rechtsprechung des EGMR stärker einbeziehen und stattdessen auf eine summarische Behandlung des gesamten Völkerrechts verzichten.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tillo Guber,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Bildnachweise:

- Fotostrecke „Typisch München!“
mit freundlicher Genehmigung des Münchner Stadtmuseums.
Unser besonderer Dank gilt Ulla Hoering, Leitung Kommunikation.
- Abbildungen Mietgerichtstag
MAV GmbH
- Abbildungen Sommernachtslauf
RA Alexander Koelle
- Abbildungen MAV Segelregatta
RAin Jutta Zademack
- Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.
- „Picasso, Kokoschka und all die anderen...“
Abbildungen PDM: MAV GmbH
- Artikel „München: Typisch Kultur“
Alle Abbildungen und Bildbearbeitung
MAV GmbH

Literaturnachweis:

- Artikel „München: Typisch Kultur“
Till, Wolfgang; Weidner, Thomas:
Typisch München!, München 2008
(alle Zitate hieraus)

Bauer, Richard: Geschichte Münchens,
München 2008

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Typisch Kultur

Als Ludwig I 1848 von seiner Lola nicht lassen konnte, obwohl ihr skandalöses Auftreten Bürger- und Studentenschaft gleichermaßen in Rage gebracht hatte, stürmten die aufgebracht München das städtische Zeughaus, um sich für ihren Aufruhr zu bewaffnen. Allein das begütigende Einschreiten des königlichen Bruders konnte eine blutige Auseinandersetzung verhindern. Der bis dahin halsstarrige König musste einlenken, den bürgerlichen Forderungen nach einer konstitutionellen Verfassung nachgeben und dankte schließlich ab, da er die neuen politischen Verhältnisse nicht mit seinem autokratischen Verständnis vereinen konnte.

Das Zeughaus am St. Jakobsplatz war also der Ausgangspunkt einer politischen Umwälzung auf der Basis eines neuen bürger-



lichen Selbstverständnisses und stellte unfreiwillig das Waffenarsenal zur Verfügung, das den Forderungen der Münchner Bürgerschaft die nötige Durchschlagskraft verlieh. Städtische Zeughäuser waren im Allgemeinen Arsenalen, die seit dem späten Mittelalter den Bürgern die Waffen für die Abwehr eines Angriffs von Außen bereitstellten. Es waren meist repräsentative Gebäude, deren aufwändige Fassaden seit dem 17. Jahrhundert ihre Bedeutung nach Außen zeigten. Im Inneren beherbergten sie nicht nur zeitgenössische militärische Ausrüstung, sondern auch historische Waffenkammern, deren Prunkstücke fremden Besuchern vorgeführt wurden. Dieser museale Aspekt weist voraus auf die spätere Bestimmung des Münchner Zeughauses – eben als Museum der Stadt und seiner Bürger. 1855 folgte ein großer Schritt in diese Richtung, als auf Initiative des damaligen Zeugwarts Kaspar Braun, zudem Herausgeber der satirischen Zeitschrift „Fliegende Blätter“, die altertümlichen Bestände in der Art eines Waffenmuseums ausgestellt wurden, als

„letzte ehrwürdige Reste der Münchner Bürgerschaft“.

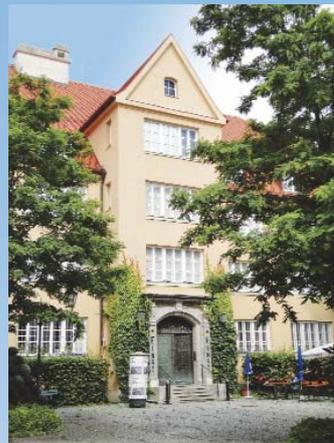
Dass deutlich mehr als nur letzte Reste präsentiert werden könnten, war wohl die Meinung des schon vom Amts wegen lokalpatriotischen Stadtarchivars Ernst von Destouches, der am 29. Juli 1888 das Stadtmuseum gründete. Damit entsprach er auch dem Bedürfnis der Bürgerschaft nach greifbarer Vergewisserung des eigenen Selbstverständnisses, für die ja die Kultur, in diesem Falle die Geschichte und ihre dinglichen Hinterlassenschaften, stets ein probates Mittel ist.

In diesem Lichte darf man bestimmt auch die jüngste Neuordnung des Museums sehen, das inzwischen neben einem Filmuseum und den Sammlungen Nationalsozialismus, Fotografie, Musik und Puppentheater und Schaustellerei, die Dauerausstellung „Typisch München“ eingerichtet hat. Der Titel der Ausstellung macht neugierig. Als Münchner wäre man schon daran interessiert, was denn nun *typisch münchenerisch* ist. Ist es der bürgerliche Grant oder etwa die halb-gastliche Nonchalance der Münchner Kellner und Kellnerinnen? Ist München „zwischen Kunst und Bier [...] wie ein Dorf zwischen Hügeln hingelagert“, wie Heinrich Heine spottet? Oder spielt das Essen in unseren autochthonen Lokalen die von Helmut Qualtinger aufgespießte nachgeordnete Rolle einer „Bierbeilage“? Waren wir noch im ausgehenden 19. Jahrhundert Hinterwäldler,

nicht reif für eine Glas-Gußbeisen-Galerie mondänen weltstädtischen Zuschnitts, wie sie Max II in seiner Maximilianstrasse

hatte bauen wollen - abgeschmettert unter Hinweis auf eben diese unsere Unreife? Wie konnte dann hier die abstrakte Kunst „geboren“ werden, der Schwung des Jugendstils die Gründerzeitfassaden aufreißen, Spott und Satire aus den Künstlerkneipen strömen und Uschi Obermaier ihre Karriere als Super-Groupie internationaler Stars starten?

Es ist der Nährboden der Kultur, der hier alles möglich machte. Das lehrt uns diese Ausstellung auf im besten Wortsinne anschauliche Weise. Ein satter Humus, auf dem eine Selbstgewissheit gedeihen kann, die sich zur Souveränität einer „Weltstadt mit Herz“ auswächst. Die zu einer Weltoffenheit, Aufnahmefähigkeit des Fremden und Ausstrahlungskraft in die Fremde befähigt, die München zu einer Metropole machte, wie sie sich Ludwig I durch seine Kulturpolitik erhofft hatte.



Diesen Humus trägt man nicht ungestraft ab. Doch was heißt das anderes, wenn eine international ausgerichtete Kulturinstitution aus ihrem Haus weichen muss, das dann zum Zweitwohnsitz einer Berliner Technik-Akademie degradiert wird – vielleicht aufgrund seiner repräsentativen Lage am Karolinenplatz und seiner schicken Auffahrt vor dem Haus? Bräuchten wir heute nicht wieder eine Kundgebung „Kampf um München als Kulturzentrum“, bei der dann einer wie Thomas Mann

eine Rede gegen den „Mir-sangund-Standpunkt einer patriotischen Provinzstadt“ hielt, diesmal aber pointiert auf die Landesebene? Das Argumentationsmaterial käme dann wieder aus dem Zeughaus, weniger martialisch diesmal und mehr intellektuell – aber auch das gehört eben zur Münchner Kultur.

bei der dann einer wie Thomas Mann eine Rede gegen den „Mir-sangund-Standpunkt einer patriotischen Provinzstadt“ hielt, diesmal aber pointiert auf die Landesebene? Das Argumentationsmaterial käme dann wieder aus dem Zeughaus, weniger martialisch diesmal und mehr intellektuell – aber auch das gehört eben zur Münchner Kultur.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis:
siehe Seite 24



Dürer – Cranach – Holbein

Die Entdeckung des Menschen: Das Deutsche Porträt um 1500



Bildnis der Sibylle von Cleve, 1532
 Lucas Cranach d. Ä.
 Öl/Holz, 19,3 x 13,5 cm
 Kunstsammlungen Chemnitz/ Dauerleihgabe
 Sammlung Claus Hüppe
 Foto: Kunstsammlungen Chemnitz

Donnerstag, 29.09.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung **mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Dienstag, 04.10.2011 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung **mit Jochen Meister**

Die Ausstellung »Dürer – Cranach – Holbein. Die Entdeckung des Menschen: Das deutsche Porträt um 1500« widmet sich dem Blick des Künstlers auf den Menschen am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit im deutschen Sprachraum.

Hochkarätige Kunstwerke – darunter Gemälde Albrecht Dürers, Lucas Cranachs d. Ä. und Hans Holbeins d. J. sowie Meisterwerke der Bildhauerei und Zeichenkunst – zeigen, wie der Mensch um 1500 ins Zentrum des künstlerischen Interesses rückte und Künstler zu Entdeckern und Erfindern des Menschen avancierten. Gelangte doch gerade die deutsche Bildnismalerei zu hoch bedeutenden und sehr eigenständigen künstlerischen Leistungen, deren besondere Stärke in der authentischen Erfassung einer Person, gepaart mit der subtilen psychologischen Durchdringung der Dargestellten liegt. Darüber hinaus gewährt uns das Auge des Künstlers einen faszinierenden Einblick in die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

26 |

Die Schönheitsgalerien im Schloss Nymphenburg



Helene Sedlmayer
 © Bayerische Schlösserverwaltung
 www.schloesser.bayern.de

Samstag, 08.10.2011, 11.00 Uhr, Treffpunkt Kassenhalle

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eine der touristischen Attraktionen Münchens schon im 19. Jahrhundert war die Schönheitsgalerie Ludwig I.. Mit vorgehaltener Hand schmünzelte man über den König und dessen Sammlung „amouröser Trophäen“. Oder wollte man sie sehen, um die Schönsten des schönen Geschlechts der bayerischen Hauptstadt von der Bürgerlichen über die Schauspielerin bis zur Adelligen kennen zu lernen? Was hat es wirklich mit der Schönheitsgalerie auf sich und wo liegen ihre Vorbilder? Bereits Max Emanuel legte eine Mätressen-Galerie im Nymphenburger Schloss an. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Dürer - Cranach - Holbein | 29.09.2011, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Dürer - Cranach - Holbein | 04.10.2011, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Schloss Nymphenburg | 08.10.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Perugino – Raphaels Meister



Perugino | Madonna del Sacco, um 1500
Holz, 86 x 83,3 cm, Florenz, Uffizien

Dienstag, 08.11.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Die Alte Pinakothek feiert 175. Geburtstag und präsentiert ihre Meisterwerke in speziellen Themenausstellungen.

Die italienische Renaissancemalerei wird von Pietro Perugino vertreten, in dessen Werkstatt der junge Raffael tätig gewesen ist. Peruginos Gemälde der Marienvision des Hl. Bernhard mit einem zauberhaften Landschaftshintergrund, der zu den stimmungsvollsten Darstellungen seiner Zeit zählt, steht im Zentrum der Schau. (Text: Jochen Meister)

Picasso, Kokoschka und all die anderen...

Meine abenteuerlichen Jahre für die Kunst (Peter Ade)



Donnerstag, 17.11.2011 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Treffpunkt Foyer

„Special“ mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Die PdM mit ihren Werken moderner Kunst soll als Forum dienen, das Buch eines großen Ausstellungsmachers vorzustellen. Peter Ade gab im Haus der Kunst über 35 Jahre den Ton an, bevor er in die Hypo-Kunsthalle wechselte. Nach dem Zweiten Weltkrieg brachte er mit hymnischen Erfolgen die erste Picasso-Ausstellung nach München, einzigartige Werke aus dem Prado, Marc Chagall und den sagenumwobenen Schatz Tut-ench-Amuns. Was war sein Erfolgsrezept? In einem gemeinsamen Gespräch soll das Ausstellungswesen, die Ausstellungspolitik und die Positionen von Ausstellungsmachern, Sponsoren und der Stadt München -gestern und heute- diskutiert werden. Dabei wird auf die Aktualität der Neubesetzung des Direktorenpostens im Haus der Kunst mit Okwui Enwezor eingegangen. Wir erinnern uns an das Engagement der Nachfolger von Peter Ade, Christoph Vitali und Chris Dercon.

Vorschau: Kulturprogramm Winter 2011:

Ellsworth Kelly

Mittwoch, 30.11.2011 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Jules Chéret (1836 - 1932), Künstler der Belle Epoque und Pionier der Plakatkunst

Samstag, 10.12.2011 um 11.00 Uhr, Museum Villa Stuck,

Führung mit Jochen Meister

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [] **Perugino – Raphaels Meister** 08.11.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en
- [] **Picasso, Kokoschka und all die anderen** 17.11.2011, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Stellengesuche von Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	29
→ Kooperation / Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung / freie Mitarbeit	30
→ Vermietung	30
→ Kanzleiübernahme	32
→ Kanzleiverkauf	32
→ Verkäufe	32
→ Termins- / Prozessvertretung	32
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Anzeigenpreise.....	35

Mitteilungen Oktober 2011:

Anzeigenschluss 15.09.2011

Stellenangebote an Kollegen

Für die Referate

Familienrecht und Erbrecht und Miet- und WEG-Recht

in unserer Kanzlei mit fünf Berufsträgern suchen wir, gerne auch für eine Teilzeittätigkeit, jeweils eine/n engagierte/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt.

Wir bieten ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in repräsentativen Altbauräumen mit moderner Ausstattung und gut sortierter Bibliothek. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Sie arbeiten, belegt durch zwei Prädikatsexamina, äußerst gründlich und gleichzeitig zupackend, Sie können sich in Wort und Schrift präzise ausdrücken, Sie treten überzeugend und sympathisch auf. Bewerbungen bitte an: Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, z.Hd. RA Emil Brodski (persönlich/vertraulich) oder an Brodski@Brodski-Lehner.de.

RECHTSANWALT (M/W) MIT DEUTSCHEM STAATSEXAMEN UND ITALIENISCHKENNTNISSEN GESUCHT

Zentral gelegene seit 1985 bestehende deutsch-italienische Kanzlei in München sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Italienischkenntnissen (Niveau: Muttersprache) für die Bereiche Zivil- und Handelsrecht. Partnerschaft wird nach einer ersten Phase der Zusammenarbeit angestrebt. Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kontakt: 089 - 395306 oder 0172 - 8479618.

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung. Wir **suchen eine(n) Kollegin(-en)**, die/der auf der Grundlage einer guten juristischen Qualifikation sich als Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt entfalten möchte. Auch Teilzeitanstellung ist möglich. Wir legen Wert auf einen kooperativen Arbeitsstil in vertrauensvoller Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung; sie wird vertraulich behandelt.

Kontakt unter:

Sproll Rechtsanwälte

z. H. Rechtsanwalt Dr. Hans-Dieter Sproll,
Tal 39, 80331 München,
E-Mail: info@advosproll.de

Wir sind eine straf- und zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei in Schwabing (Nähe Siegestor) und suchen zum baldigen Eintritt eine/n tüchtige/n

RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT

für unsere Zivilabteilung.

Bewerbungsunterlagen an:

RAe Lechner u. Kollegen, Ohmstr. 7, 80802 München
Tel: 089 / 33 10 -20 / -40

Wir sind eine kleine, erfolgreiche Kanzlei in **MÜNCHEN** im Bereich des Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts sowie des Rechts von gemeinnützigen Einrichtungen. Unserer Mandantenstruktur entsprechend arbeiten wir auf hohem juristischem Niveau. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit fundierten juristischen Kenntnissen und der Fähigkeit zur selbständigen und konsequenten Mandantenbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete ist möglich. Wenn Sie mit uns der Auffassung sind, dass der Anwaltsberuf Herausforderung und Erfüllung ist, Sie unternehmerisch denken und zumindest ein Prädikatsexamen besitzen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung. Wir unterstützen auch gerne Promotionsvorhaben.

DR. MENGES

RECHTSANWÄLTE

Herzogstr. 127 - 80796 München
Telefon 089 / 30 77 95 22; Fax - 23

e-Mail: info@menges-recht.de, www.menges-recht.de

Stellengesuche von Kollegen

Assessor jur. **Erfahrung und Kompetenz in Vollstreckungssachen** (Einzel- und Gesamtvollstreckung). Titelerwirkung und Zwangsvollstreckung im Inland- und Ausland, auch aus alten Titeln z.B. aus der Überwachung und in schwierig oder scheinbar aussichtslos erscheinenden Fällen. Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen/Forderungen. Versiert in EDV-Unterstützung (auch RA Micro)

Sucht freie Mitarbeit oder (eventuell stundenweise) Anstellung, auch zur Verstärkung ihrer Vollstreckungsabteilung, gerne auch Einzelaufträge, ab sofort.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 158 / August/September 2011 an den MAV oder unter 0171/7 63 65 68.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Wir, zwei Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten Mietrecht, Sozialrecht und Baurecht, ziehen zum 01.09.11 in unsere neuen repräsentativen Büroräume (Parkettboden, 3m Raumhöhe) in München-Neuhausen, Nähe U 1 Mailingenstr. Parklizenz kann erworben werden. Zur Vermietung frei steht noch ein schöner Raum mit 15,5 qm, der z.B. gut für einen Berufsanfänger oder als Zweigstelle geeignet ist.

Warmmiete incl. Nutzung der Infrastruktur (Sekretariat, Archiv etc.)
VB EUR 400,00.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihren Anruf unter
089 - 23 03 29 99 (RAin Lankes).

Anwalts Haus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) ein bis zwei repräsentative Büroräume mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander. Auf Wunsch getrennter Sekretariatsplatz möglich.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelefsky

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.09.2011

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstrasse, 3. OG), bietet einer/einem Anwaltskollegin/en mit eigenem Mandantenstamm etc. zur Untermiete (qm-Preis: 11,50 € kalt/netto) ein ca. 12 qm oder ein ca. 26 qm großes Anwaltszimmer, Mitnutzung des schönen Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen, ferner nach Bedarf Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, des internationalen Rechts und des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Erb- und Steuerrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstrasse 20, 80796 München, unter **089/461349-0 (Telefon), 089/461349-29 (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

Bürogemeinschaft / Sozietät

Sehr gut eingeführte Kanzlei im Lehel (zwei Anwälte/innen mit Fachanwaltsqualifikation im Arbeitsrecht, Mietrecht und Familienrecht) suchen engagierte/n Kollegen/Kollegin für eine dauerhafte Zusammenarbeit. Wir bieten ein circa 15 m² großes Zimmer in unserer bestens ausgestatteten Kanzlei sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Rechtsanwälte Bonn & Friedl, Oettingenstraße 25, 80538 München
Telefon: 089/4522445-0, eMail: kanzlei@bonn-friedl.de

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.
Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 155 / August/September 2011.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (insgesamt 3 Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer, ca. 30 qm mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur ab Jan./Feb. 2012.

RAin Kerscher und Kollegen
Tel.: 089/2777740 Fax: 089/27777411
Email: info@rae-hkm.de

Wunderschöne Räume im Lehel!

Wir vermieten ein oder zwei Räume in unserer sehr schönen und repräsentativen Kanzlei im Lehel (Raumhöhe knapp 4 m, Stuckdecke, Parkett, Raumgröße > 20 m²). Die Kanzlei-Infrastruktur (Besprechungszimmer, Sekretariatsarbeitsplatz, EDV) kann mitgenutzt werden.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit den Schwerpunkten IT-Recht, gewerblicher Rechtsschutz, Versicherungsrecht. Eine auch inhaltliche Zusammenarbeit ist möglich, aber nicht Bedingung.

PRW Rechtsanwälte, RA Christian Wilser
Kontakt: wilser@prw.de // 089 / 2109770

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wirtschaftskanzlei am Heimeranplatz – Schwerpunkt Bau-, Immobilien- und Kapitalanlagerecht – vermietet ein bis zwei Anwaltszimmer zu je 19 m² an Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm. Unsere Kanzlei ist im Wirtschaftsrecht (<http://www.rae-rainer-diekoetter.de>) tätig. Die Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Telefon, Fax, E-Mail, EDV-Anlage, Sekretariat) ist erwünscht. Die Bearbeitung von Überhangmandaten und die langfristige Eingliederung in die Anwaltssozietät bei guter Zusammenarbeit kann in Aussicht gestellt werden.

Kontakt unter: Dr. Friedrich Rainer oder Dr. Ulrich Diekötter
Telefon: 0 89/5 00 30 30
E-Mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

Bürogemeinschaft / Nachfolge

Grosszügige Kanzleiräume (17 qm und 22 qm) in bestehender Bürogemeinschaft (drei Anwälte/innen) in schönem Altbau in bester Lage in München/Schwabing zu vermieten. Die gesamte Kanzleinfrastruktur kann mitgenutzt werden.

Eine spätere Kanzleiübernahme und die Anmietung aller Räume (180 qm) ist möglich.

Bei Interesse bitte Zuschriften unter Chiffre Nr. 162 / August/September 2011



Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Untermiete

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende, überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit derzeit 4 Berufsträgern. Für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst auf Basis einer Bürogemeinschaft und später einer Sozietät suchen wir eine/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit eigenem Mandantenstamm. Neben repräsentativen Büroräumen in bester Lage bieten wir ein kollegiales Miteinander, ein modernes Arbeitsumfeld sowie bei Bedarf die Mitbenutzung der technischen und personellen Einrichtungen. Alternativ ist die Untermiete eines attraktiven Büros möglich.

Zuschriften richten Sie bitte an: **BUSSE Rechtsanwälte**, RA Konradi, Prinzregentenplatz 17, 81675 München

Münchener Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit bzw. Partnerschaft. Wegen Veränderung eines langjährigen Kollegen werden zwei Zimmer frei. Die Kanzlei (vier Anwälte) befindet sich in bester Lage im Stadtzentrum in einem sehr schönen, repräsentativen Gebäude. Moderne Kommunikationsmittel und die Infrastruktur der Kanzlei kann mit genutzt werden. Eine Ergänzung durch Fachanwalt/Fachanwältin wäre wünschenswert, nicht aber Voraussetzung.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:
anwaelt@muc@web.de

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Ihre Niederlassung in Berlin

Bieten zur Gründung Ihrer Niederlassung in Berlin-Mitte in bester Kanzlei in TOP-Lage einen repräsentativen Büroraum mit allen notwendigen technischen u. personellen Voraussetzungen.

Marson Streso Witter

Zimmerstr. 69, 10117 Berlin,
Tel. 030/5536865, www.msw-ra-berlin.de

Kooperation mit künftiger Kanzleiübernahme

Welcher selbständig tätige Kollege mit einigen Jahren Berufserfahrung ist interessiert, mit mir bei der umfassenden rechtlichen Betreuung mittelständischer Unternehmen zu kooperieren (zunächst Urlaubsvertretung und Übernahme von Einzelfällen bei Arbeitspitzen) mit dem Zweck, sich in die Geschäftsfelder der Mandanten einzuarbeiten und künftig meine Kanzlei zu übernehmen.

Kontaktaufnahme mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Kenntnisse unter Chiffre Nr. 159 / August/September 2011 an den MAV.

SOZIALRECHT

Richter am SG a.D., MinRat i.R. übernimmt gerichtliche und außergerichtliche Bearbeitung / Vertretung von Fällen aus dem Sozialrecht.

Kontakt: RAe Prof. Dr. Nauschütt & Kollegen, Rechtshaus Pasing, Kaflerstr. 2, 81241 München, Tel.: 089/530733-0, Fax: -14, E-Mail: Kersten@rae-nauschuett.de

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3) 80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57, E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Theatinerstraße Kanzleiräume in Bestlage Münchens

Helle und freundliche Anwaltszimmer in wirtschafts- und strafrechtlich ausgerichteter Kanzlei ab sofort frei.

Empfang, Sekretariat, Kopierer, Besprechungszimmer und Bibliothek kann bei Bedarf mit genutzt werden.

Kollegiale Zusammenarbeit ist wünschenswert, Sozietät bei Sympathie nicht ausgeschlossen.

Theatiner Rechtsanwälte, Ansprechpartner RA Zimmermann,
Tel: 089-1259840-0, zimmermann@theatiner.de

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenaustritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume zur Untermiete ab Dezember 2011, nach Rücksprache gegebenenfalls auch früher, anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig und deshalb in der Lage sind, unsere zahlreichen Überhangmandate zu übernehmen. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenaustritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Wir haben in unseren repräsentativen Räumen in zentralster Innenstadtlage (S-Bahn Haltestelle Marienplatz) **zwei sehr helle Büroräume** mit ca. 25 bzw. 13 qm, die getrennt genutzt und gemietet werden können, **zur Untermiete frei**.

Unsere vollständige Kanzleiinfrastruktur einschließlich Technik, Telekommunikation, Besprechungszimmer/Terrasse und unser engagiert und fachlich versiert arbeitendes Mitarbeiterinnen-Team, steht Ihnen zur Verfügung.

Spricht Sie an? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen!

P A T E R I S

Patent- und Rechtsanwälte

Tel: 089 / 189 312 8-0, Email: muenchen@pateris.de
www.pateris.de

Tolle Altbauetage mit Blick in die Isarauen Widenmayerstr. 32 280 m²

Imposanter, sehr repräsentativer Eingangsbereich
Große Räume, herrschaftliche Anmutung
Jeder Raum hat individuelle Details und gleicht keinem anderen – ein absoluter Traum!

8 Büros unterschiedlicher Größe, getrennte WCs,
Küche, Serverraum, kleiner Balkon in den Innenhof
Große Flügelkassettentüren, Fischgrätparkett,
aufwendiger Stuck, hohe Fenster, EDV-Verkabelung

Ab sofort 4.900,- € netto kalt
Ab 01.09.2012 5.400,- € netto kalt

zwischen Tucherpark und Maximilianstraße
ÖPNV Anbindung mittels Bus an der Tivolibrücke
oder an der U-Bahn-Haltestelle „Lehel“

RITTERSHAUS Rechtsanwälte
RA Tim Knorr 089/121405-201

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.
Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden.
Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

RA Kanzlei bietet schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Hauptbahnhof), und optional einen Sekretariatsplatz. Stellplatz verfügbar. Geeignet auch für Zweigstelle oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter: 089-86466943 oder 0173-5457907

RA-Kanzlei in zentraler Lage (Nähe Justizpalast)

vermietet an RA-Kollegen/-in oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume. Mitbenutzung der Infrastruktur (Sekretariat, Telefon, Telefax, Fotokopierer etc.) möglich. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen: RA Kühnel, Tel. (089) 54 90 22-0 oder E-Mail: kanzlei@kuehnel-rechtsanwaelte.de

1 - 2 Zimmer zu vermieten (je 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz

Rechtsanwälte

Eberth, Dr. Wagler, Prossowitz, Sklebitz und Kollegen

Kaiserstraße 14/II

80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-2 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich. Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 156 / August/September 2011.

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel,

Widenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete ab sofort an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Telefonannahme und Mandantenempfang inklusive. Schreivarbeiten kann stundenweise gegen Rechnung genutzt werden. Erstbezug nach Komplettsanierung war am 1.5.2011. Die Kanzleiräume sind insgesamt 270 qm groß, Mietpreis je Raum ab ca. € 750 netto. Geeignet auch für langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten anderer Rechtsgebiete.

www.ra-wittig.de, RA Kagan Ünalp, Widenmayerstr. 18, Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

Kanzleiübernahme

Rechtsanwältin sucht zivilrechtlich orientierte **Kanzlei** - bevorzugt versicherungsrechtlich und/oder verkehrsrechtlich - **zur Übernahme**. Ca. 1-jährige überleitende Einarbeitung durch den Kanzleihinhaber ist Voraussetzung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 152 / August/Septmeber 2011 an den MAV erbeten.

Kanzleiübernahme

Zivilrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei, besteht seit über 60 Jahren, günstige Lage an der Hauptstraße (100 Meter zum Amtsgericht) in Kreisstadt Nähe München (LG Bezirk München II), aus Altersgründen zu günstigen Konditionen abzugeben. Einarbeitung möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 160 / August/September 2011 an den MAV.

Kanzleiübernahme

Sozietätsanteil (Wirtschafts- und Zivilrecht) in absolut zentral gelegener Münchner Kanzlei mit bester Einrichtung könnte zu den üblichen Bedingungen übernommen werden. Umsatz 200'. Eine auch langfristige Einarbeitung und Einführung ist gewährleistet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 154 / August/September 2011 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Kanzleiübernahme

Gut eingeführte Kanzlei im östlichen Stadtteil mit sehr guter Verkehrsanbindung und Übernahme des Mandantenstammes wegen Krankheit günstig abzugeben. Geringe Kostenstruktur, Kfz - Stellplatz.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 163 / August/September 2011.

Rechtsanwalt bietet ab sofort junge, erfolgreich eingeführte und gut ausbaubare, zivilrechtlich ausgerichtete **Einzelkanzlei im Großraum München zum Verkauf** samt neuwertigem Inventar und ggf. Personal an.

Sehr gute und verkehrsgünstige Lage in einem Gewerbegebiet, Fachmärkte und Freiberufler in unmittelbarer Nähe, ausreichend Parkplätze, helle moderne Räume, ca. 120 m², bestens geeignet auch für 2 Berufsträger, übliche technische Ausstattung, günstige Konditionen (VHB).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 157 / August/September 2011.

Verkäufe

3 Aktenhängeschränke aus Metall

(1,4 m hoch, 0,75 m breit, 0,60 m tief) **günstig abzugeben**.

Kontakt: RAe Dietrich und Woldin,

Tel. 089 / 271 83 22, Fax: 089 / 271 83 20

NJW 65 Bände (ab 1974)

GRUR 17 Bände (ab 1994)

Gegen Abholung günstig abzugeben.

Tel. (089) 304071 Email: lawmark@ra-giesecke.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Anwältsekretärin sucht Tätigkeit in einer Kanzlei an ca. drei Tagen pro Woche auf freiberuflicher Basis. Falls Fremdsprachen erwünscht sind: Ich habe gute Kenntnisse in Englisch, Französisch und Spanisch. Tel. 089 80078324

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter Chiffre Nr. 161 / August/September 2011.

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Kanzlei (15 Anwälte) für Unternehmensrecht und flankierende Rechtsgebiete wie Medienrecht sucht

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit

zur Verstärkung des Teams am Standort München.

Weitere Informationen zur Kanzlei finden Sie im Internet: www.kanzlei-prof-schweizer.de

Sie sollten mit allen in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut sein und über einige Jahre Berufungserfahrung verfügen. Sie können in einer Position arbeiten, die voll Ihren Qualitäten entspricht. Gute Kenntnisse im Kostenrecht und Rechnungswesen sind von Vorteil. Wir arbeiten mit ra-micro.

Wenn Sie gerne im Team arbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wir bieten einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in besonders schönen Räumen, gute Bezahlung und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an mail@schweizer.eu oder rufen Sie uns an unter 089 / 92 80 85 0.

Für weitere Information und Fragen steht Ihnen gerne Frau Angelika Göhler zur Verfügung.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**. Zuschriften unter Chiffre Nr. 153 / August/September 2011 an den MAV erbeten.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buer.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a. Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibearbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei **RVG-Abrechnung**
und **Zwangsvollstreckung**

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

34 |

Schreibbüros

Schreibbüro Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt Urlaubsvertretung Schreibarbeiten,

auch von zu Hause mit DictaNet

Telefon-Nr.: 089 / 90 54 16 04

oder 01 77 / 67 02 824

Telefax-Nr.: 089 / 41 15 75 92

e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros



„...dass sie **treu und gewissenhaft**
übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen
mit Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer
Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Oktober 2011
15. September 2011**



KRATZER

EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme

